



Maßnahmenplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“

FFH-Gebiets-Nummer: 5519-305



Gültigkeit: ab 01. September 2016

FFH-Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Forstamt Wettenberg
Kreis:	Landkreis Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Fernwald, Hungen, Laubach, Lich, Pohlheim
Gemarkung:	Steinbach, Rodheim a. d. Horloff, Steinheim, Villingen, Ruppertsburg, Bettenhausen, Birklar, Langsdorf, Garbenteich
Größe:	ca. 75,1 ha (sieben Teilgebiete)
NATURA 2000-Nummer:	5519-305
Gutachter:	Büro PlanWerk, Nidda
Datum der Erstellung:	August 2015

Naturschutzgebiete:

„Hoher Stein bei Fernwald“	Verordnung vom 12. Dezember 1994, veröff. im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52/1994, S. 3926 ff
„Lindenberg bei Birklar“	Verordnung vom 6. Juli 1983, veröff. im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 30/1983, S. 1529 f
„Lohhügel bei Ruppertsburg“	Verordnung vom 19. Dezember 1994, veröff. im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 51/1994, S. 3841 ff
„Am Wallenberg bei Villingen“	Verordnung vom 28. Mai 1982, veröff. im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 25/1982, S. 1154 f

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	7
2.2	Übersichtskarte	8
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.4	Vertragsnaturschutz	9
2.5	Frühere und aktuelle Landnutzungsformen	9
3	Leitbild und Erhaltungsziele.....	11
3.1	Leitbild für das FFH-Gebiet	11
3.2	Leitbilder für die Naturschutzgebiete	12
3.3	Erhaltungsziele.....	13
3.3.1	Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen.....	13
3.3.2	Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.....	13
3.4	Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang IV	14
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH Lebensraumtypen	14
3.6	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten 15	
3.7	Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4	Beeinträchtigungen und Störungen	17
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen.....	17
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II und IV 18	
5	Maßnahmenbeschreibung	19
5.1	Beibehaltung der Nutzung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)	20
5.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 2)	20
5.2.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen.....	20
5.2.2	6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien.....	21
5.2.3	LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	22
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate(Maßnahmentyp 3).....	22
5.3.1	LRT 6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	22
5.3.2	LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	23
5.3.3	LRT 8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	25
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)	25

5.5	Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)	25
5.5.1	Potenzialflächen für LRT 6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	25
5.5.2	Potenzialflächen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen tw. eingebunden LRT 6212	27
5.5.3	Potenzialflächen für LRT 8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation, tw. eingebunden in Potenziale für LRT 6212.....	28
5.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)	28
5.7	Maßnahmenauflistung nach Teilgebiet:	32
5.7.1	Teilgebiet 11a „HoherStein bei Fernwald“	32
5.7.2	Teilgebiet 11b „Am Wallenberg bei Villingen“	33
5.7.3	Teilgebiet 11c „Köppel bei Langd“	34
5.7.4	Teilgebiet 11d „Lohhügel bei Ruppertsburg“	35
5.7.5	Teilgebiet 11e „Lindenberg bei Birklar“	36
5.7.6	Teilgebiet 11f „Winke bei Bettenhausen“	37
5.7.7	Teilgebiet 11g „Grohberg bei Steinheim“	38
6	Literatur und Quellen	39
7	Abkürzungsverzeichnis.....	40
8	Anhang.....	41
8.1	Naturschutzgebietsverordnungen.....	41
8.2	Reporte aus dem NATUREG-Planungsjournal	53
8.3	Teilgebietskarten.....	69
8.4	Dauernutzungskonzepte in Hutungen und Magerrasen – Auszug aus dem LIFE-Projekt Masterplan 2014.....	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der 7 Teilgebiete des FFH-Gebietes (TK 50 L5518 Gießen)	8
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teilgebiete des FFH-Gebietes 5519-305	8
Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen	15
Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der FFH-Anhang II Arten	15
Tabelle 4: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen	17
Tabelle 5: Auf die FFH-Anhang II und VI Arten wirkende Beeinträchtigungen und Störungen	18

1 Einführung

Die Europäische Union hat 1992 die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie erlassen, deren Hauptziel es ist, die biologische Vielfalt in Europa unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen zu erhalten und zu fördern.

Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen natürliche Lebensraumtypen (LRT) und wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dadurch soll europaweit ein ökologisches Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Bestimmte LRT und Arten werden aufgrund ihrer Bedrohung und ihrer natürlichen Ausdehnung im europäischen Raum als prioritär bezeichnet und damit besonders hervorgehoben. Für Ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft damit eine besondere Verantwortung zu.

Aufgrund des Vorkommens von FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten wurde das Gebiet „Basalthügel des Vogelsbergs im Randbereich zur Wetterau“ vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5519-305 mit einer Flächengröße von 75 ha als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet. Durch die Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen (HMUKLV 2008) wurde das Gebiet als besonderes Schutzgebiet festgesetzt.

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der oben genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG (HWG, 2015)) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes dar.

Seine fachliche Grundlage bilden die 2004 vom Büro Planwerk erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (PLANWERK 2004). Von 2009 bis 2014 waren die Flächen des FFH-Gebietes Teil des LIFE-Projektes „Wetterauer Hutungen“. Die umfangreichen Gutachten hierzu, insbesondere Masterplan und Abschlussbericht, die ebenfalls vom Büro Planwerk wesentlich mitgestaltet wurden, sind ebenfalls in diesen Plan eingeflossen (PLANWERK 2014 a+b). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, diesen Arbeiten ohne weitere Quellennennung entnommen.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring stellt der Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dar. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens für die Maßnahmenplanung des HMUKLV (2013) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 Jahren die Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Das Gebiet schließt die Naturschutzgebiete „Hoher Stein bei Fernwald“ und „Lindenberg bei Birklar“ sowie große Teile der Naturschutzgebiete „Am Wallenberg bei Villingen“ und „Lohhügel bei Ruppertsburg“ ein.

Gemäß den Vorgaben des § 5 HAGBNatSchG wurden die NSG-Rahmenpflegepläne (Schnedler 1984, PLÖN 1994, Möller 1995, BIOPLAN 1996) in den vorliegenden

Maßnahmenplan überführt. Die Bestimmungen der NSG-Verordnungen (vgl. Kapitel 8.1) behalten ihre Gültigkeit und sind für jeden Besucher oder Nutzer bindend.

2 Gebietsbeschreibung

Kurzinformation:

Landkreis	Gießen
Stadt/Gemeinde	Fernwald, Pohlheim, Hungen, Laubach, Lich
Forstamt	Wettenberg
FFH-Gebiet	5519-305
Naturräumliche Einheit	D 46 Westhessisches Bergland D 47 Osthessisches Bergland D 53 Oberrheinisches Tiefland 349 Vorderer Vogelsberg 350 Unterer Vogelsberg 234 Wetterau
Höhen über NN	150 bis 260
Geologie	Tertiäre Vulkanite versch. Phasen des Vogelsberg- Vulkanismus und deren Verwitterungsbildungen. Alkalibasaltische Gesteine, auch mit Anteilen von pyroklastischen Gesteinen (Tuffe u. Tuffite).
Gesamtgröße	75 ha
Teilgebiete und Größe	Hoher Stein bei Fernwald 10,6 ha Lindenberg bei Birklar 4,3 ha Winke bei Bettenhausen 9,5 ha Lohhügel bei Ruppertsburg 7,4 ha Am Wallenberg bei Villingen 7,7 ha Köppel bei Langd 12,0 ha Grohberg bei Steinheim 23,2 ha
Weiterer Schutzstatus	Landschaftsschutzgebiet: Auenverbund Wetterau (Nr. 2440001) Naturschutzgebiete: Lindenberg bei Birklar (Nr. 1531005), Hoher Stein bei Fernwald (Nr. 1531024), Am Wallenberg bei Villingen (Nr. 1531009) Lohhügel bei Ruppertsburg (Nr. 1531023) Vogelschutzgebiete: „Wetterau“ (5519-401), „Vogelsberg“ (5421-401) Naturparke: Hoher Vogelsberg Trinkwasserschutzgebiet Zone III
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse – Lebensraumtypen – (* = prioritär))	3150 Naturnahe eutrophe Seen und Teiche mit Schwimmblatt und Wasserpflanzenvegetation (2,42 ha) A, B 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6,14 ha) A,B,C 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (12,64 ha) A, B, C 8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (0,58 ha) A, B, C
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	1166 <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)

FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	<i>Hyla arborea</i> (Europ. Laubfrosch) <i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse) <i>Bufo viridis</i> (Wechselkröte) <i>Coronella austriaca</i> (Schlingnatter)
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	Brutvögel <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter) <i>Bubo Bubo</i> (Uhu) Nahrungsgäste: <i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan) <i>Milvus milvus</i> (Rotmilan) <i>Picus canus</i> (Grauspecht) <i>Dryocopus martius</i> (Schwarzspecht) <i>Dendrocopos medius</i> (Mittelspecht) <i>Ciconia nigra</i> (Schwarzstorch) <i>Pernis apivorus</i> (Wespenbussard) <i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe) <i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	<i>Tringa glareola</i> (Bruchwasserläufer) <i>Luscinia svecica</i> (Blaukehlchen)

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Die sieben Teilgebiete des FFH-Gebiets „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich der Wetterau“ liegen in den naturräumlichen Einheiten D 46 Westhessisches Bergland, D 47 Osthessisches Bergland, D 53 Oberrheinisches Tiefland innerhalb der Haupteinheiten 349 Vorderer Vogelsberg, 350 Unterer Vogelsberg, 234 Wetterau (HLUG Stand März 2016).

Sie zeichnen sich durch Basalkuppen mit basenreichen Magerrasen-Grünlandkomplexen und den dazugehörigen Gehölzstrukturen aus. Daher setzen sie sich aus einem Mosaik aus Halbtrockenrasen, magerem frischem bis trockenem Mähgrünland oder Mähweiden mit lokaler Tendenz zu Übergangsgesellschaften sowie Hecken und Streuobstbeständen zusammen. Die durch Offenland geprägten Kuppen werden im Teilgebiet „Am Wallenberg bei Villingen“ durch naturnahe historische Teiche mit Unterwasservegetation sowie im Teilgebiet „Köppel bei Langd“ durch kleine temporäre Gewässer mit ihren Kleinstbiozönosen und einen bemerkenswerten Steinbruch bereichert. Es kommen zahlreiche Magerrasen- und Halbtrockenrasen-Arten vor, die auf diese Sonderstandorte mit exponierten Lagen, flachgründigen Böden sowie die entsprechende Grünlandbewirtschaftung angewiesen sind. Weiterhin dienen die Gewässer verschiedenen Amphibienarten, unter anderem der Anhang II und IV-Art der FFH-Richtlinie Kammmolch und den Anhang IV-Arten Laubfrosch und Wechselkröte, als Fortpflanzungsgewässer.

Klimatisch liegen die Teilgebiete in Bereichen, die der Wärmesummenstufe sieben bis neun (ziemlich mild bis sehr mild) zugehören (ELLENBERG & ELLENBERG 1974). Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt zwischen 9° und 10°C und die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme zwischen 600 und 700 mm (HLUG 2004 (30-jähriges Mittel 1982-2010)). Die Vegetationsperiode beträgt im Schnitt zwischen 240 und 250 Tagen (HMLULF 1981). Die Teilgebiete liegen in Höhen zwischen 150 und 260 m ü. NN.

Geologisch betrachtet gehören alle Teilgebiete des betrachteten FFH-Gebietes den Ausläufern des Vogelsberges an und sind damit Teil des tertiären Vogelsberg-Vulkanismus. Im Untersuchungsgebiet bilden daher vorwiegend alkalibasaltische Gesteine und deren Verwitterungsprodukte das Ausgangsmaterial der Bodenbildung.

2.2 Übersichtskarte



Abbildung 1: Lage der 7 Teilgebiete des FFH-Gebietes (TK 50 L5518 Gießen)

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“ setzt sich aus sieben Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 75 ha zusammen. Alle Teilgebiete liegen im hessischen Landkreis Gießen und umfassen Gebiete der Städte und Gemeinden Fernwald, Pohlheim, Hungen, Laubach und Lich (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Teilgebiete des FFH-Gebietes 5519-305

Teilgebiet-Nr.	Teilgebiet	Gemeinde / Stadt	Fläche (ha)	Naturschutz-gebiet	Landes-int. Nr. NSG
1	Hoher Stein bei Fernwald	Fernwald	10,6	=	1531024
2	Lindenberg bei Birklar	Lich	4,3	=	1531005
3	Winke bei Bettenhausen	Lich	9,5	-	-
4	Lohhügel bei Ruppertsburg	Laubach	7,4	=	1531023
5	Am Wallenberg bei Villingen	Hungen	7,7	+	1531009
6	Köppel bei Langd	Hungen	12,0	-	-
7	Grohberg bei Steinheim	Hungen	23,2	-	-

= - entspr. NSG- Fläche, + - Teilfläche ist NSG

Die Flächen befinden sich laut Standarddatenbogen des Regierungspräsidiums zu 60 % in Privatbesitz und 40 % in Besitz von Kommunen.

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Natura 2000-Netzes und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist HessenForst, Forstamt Wetttenberg.

2.4 Vertragsnaturschutz

Ein Teil der im Maßnahmenplan betrachteten Flächen sind im landwirtschaftlichen Förderprogramm HALM gemeldet. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung wird angestrebt, diesen Anteil zu erhöhen. Dieses Ziel wird durch die zuständigen Fachdienste Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem gebietsbetreuenden Forstamt weiter verfolgt. Unterstützt wird dieses Bestreben vom Key-Manager des Folgeprojektes „Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung“ sowie den Kommunen, die eine Unterstützererklärung zum „After-LIFE Conservation Plan“ unterzeichnet haben.

2.5 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Schafhaltung gehört zu den ältesten Landnutzungsformen der Menschheit. Während durch die Weidehaltung und Holznutzung der Wald immer mehr zurückgedrängt wurde, wurde die Schafhaltung durch Ackerbau und Wiesenutzung mehr und mehr auf die Nutzung von ertragsarmen Flächen und Aufwuchsresten spezialisiert. Die Basalthügel sind, wie der Name schon sagt, kleinere Basalkuppen in einer offenen überwiegend von Löß geprägten Landschaft. Durch die geringe Bodenauflage handelt es sich bei den Kuppen um Bereiche mit niedrigwüchsiger Vegetation, deren Zusammensetzung von Magerkeitszeigern dominiert wird. In den meisten Fällen waren diese Grenzertragsstandorte allerdings den Schäfern überlassen, welche sie in regelmäßigen Abständen hüteten und so offen hielten. Durch die Nachtpferchung der Schafe (verstärkte Kotung nachts) nutzte die Landwirtschaft den entstehenden Schafdung auf den umliegenden Äckern und sorgte für eine weitere Aushagerung der Magerflächen. So ist im Laufe der Zeit eine artenreiche und strukturreiche Kulturlandschaft entstanden, in der die Basalthügel Arten-Hotspots wurden. Im Wechsel der Zeiten und der verstärkten Maschinennutzung in der Landwirtschaft wurden solche Flächen (klein, zum Teil steil, geringer Ertragswert aufgrund des „schlechten“ Bodens) oft aufgegeben. Die Flächen wuchsen immer mehr zu, bis sie zu einem großen Teil verbuschten. Im Rahmen des LIFE-Projektes wurde versucht diesem Prozess entgegenzuwirken.

Die Basalkuppen des Schutzgebietes liegen versprengt in einer überwiegend von Löß geprägten Offenlandschaft. Vor Beginn des menschlichen Einflusses waren sie überwiegend mit geringwüchsigen Buchen- und Edellaubholzwäldern, auf extrem flachgründigen und trockenen Standorten wohl auch teilweise nur von thermophiler Gebüsch- und Krautvegetation bewachsen.

Im Zuge der menschlichen Besiedelung wurden diese Wälder gerodet. Versuche ackerbaulicher Nutzung wird es verschiedentlich gegeben haben, hatten aber wegen der Wasser- und Nährstoffverhältnisse keinen langfristigen Erfolg. Meist blieben die Kuppen deshalb der Viehweide, oft durch Schafe oder Ziegen, überlassen. Die Beweidung führte zur Ausbildung von Pflanzengesellschaften der anthropo-zoogenen Heiden und Rasen mit vereinzelt Anteilen an Gebüschstrukturen. Die Schafherden wurden nachts auf

umliegenden Ackerflächen gepercht. Dies führte, da Schafe überwiegend nachts abkoten, zu einem weiteren Nährstoffaustrag und damit einer Aushagerung der Kuppen.

In der Verzahnung der Kuppen des FFH-Gebietes mit den umgebenden Äckern und Wiesen der Lößebene sowie den verbliebenen Waldresten entstand eine arten- und strukturreiche Kulturlandschaft, in der die Basalthügel als Hotspots der Artenvielfalt herausragten.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte verloren die Kleinviehhaltung wie die Schäferei an wirtschaftlicher Bedeutung. Die Hutungsflächen fielen zunehmend brach und verbuschten, einhergehend mit einem Rückgang der Artenvielfalt.

Erst in den letzten Jahren gelang es im Rahmen des LIFE+-Projektes „Wetterauer Hutungen“, diese Entwicklung aufzuhalten. Das Projekt kombinierte betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen zur Unterstützung der Schäfereibetriebe mit aktiven Entbuschungs- und Nachpflegemaßnahmen und Rückführung der Sukzessionsflächen in die ursprüngliche Hutennutzung. Grenzen fanden die Entbuschungen teilweise im Widerstand der Jagdpächter, die Gebüsche u. a. als Einstand für Schalenwild erhalten wollten.

Kleinere Teilbereiche der Offenflächen werden heute auch durch Pferde beweidet, was wegen der oft mit Pferdehaltung einhergehenden Intensivbeweidung zur Gefährdung der dort noch vorkommenden Reste der Magerrasenvegetation führt. Überwiegend aber werden derzeit die Gebietsflächen wieder durch Schafbeweidung genutzt und mit Einsatz von Mitteln der Schutzgebietspflege nachgepflegt.

Der im Mittelalter zur Fischzucht angelegte Pfingstweidsee im NSG „Am Wallenberg bei Villingen“ wird, teilweise nach zwischenzeitlicher Nutzung durch Sportangler, inzwischen ausschließlich im Hinblick auf seine naturschutzfachliche Bedeutung gepflegt.

Die kleineren Waldreste an den Gebietsrändern (0,65 ha Fichten- und Eichen-Hainbuchenwald) haben gegenüber dem mageren Offenland für das Gebiet naturschutzfachlich keine große Bedeutung.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Leitbilder sind eine Zielvorstellung und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen zu bestimmen.

3.1 Leitbild für das FFH-Gebiet

Ziel sind struktur- und artenreiche, extensiv genutzte Magerrasen-Grünlandkomplexe sowie im Fall des eutrophen Stillgewässers naturnahe, möglichst fischfreie Habitate des Kammmolches.

Leitbild sind, die bereits in der GDE genannten, großflächigen Offenlandbereiche die den LRTen 6212 und 6510 entsprechen und über die entsprechenden Leit-Gesellschaften mit zahlreichen Leit- und Zielarten sowie eine reiche Strukturierung verfügen. Diese Halbtrockenrasen, Felskuppen und extensives Frisch-Grünland, werden durch Gehölze gegliedert, sind exponiert, kurzrasig und werden in N-Mangelwirtschaft mittels Mahd, Mähweide oder Hutweide vielfältig genutzt.

Als Leitbild für die Gewässer des FFH-Gebietes wird ein naturnaher Zustand mit flachen und besonnten Stillgewässern ohne Nutzung, die über eine natürlicher Zonierung verfügen und möglichst fischfrei sind, angenommen. Sie verfügen über eine ausgeprägter Schwimmblatt- und Schlammboden-Vegetation und dienen als Lebensraum für stabile Populationen mit guten Erhaltungszuständen der Arten Kammmolch und Laubfrosch.

Generell ist in allen Teilbereichen die hohe Biodiversität, deren regionaltypische Strukturen und die gute Artenausstattung des FFH-Gebietes zu erhalten und zu entwickeln.

Leitgesellschaften und Leitarten (aus GDE 2004)

LRT 6212: Mesobromion- Gesellschaften, insbesondere kalkfreie Standorte charakterisierende, hierbei ist die zentrale Gesellschaft das Gentiano-Koelerietum agrostietosum.

Leitarten: die Gräser Trifthafer (*Avena pratensis*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*), Zierliches und Großes Schillergras (*Koeleria cristata und pyramidata*), sowie Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*). Bei den Kräutern sind Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Karthäuser- und Heidenelke (*Dianthus carthusianorum und deltoides*), Dornige Hauhechel (*Ononis spinosa*), Frühblühender Thymian (*Thymus praecox*) und Hügel-Meister (*Asperula cynanchica*) zu nennen.

LRT 8230: Gesellschaften der Ordnung Sedo-Scleranthetalia, Verband Sedo-Scleranthion, Verband Sedo albi-Veronicion dillenii.

Leitarten: Hügel-Knäuel (*Scleranthus polycarpus*), Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*), Hasen- und Streifen-Klee (*Trifolium arvense und T. striatum*), Scharfe, Milde u. Felsen-Fetthenne (*Sedum acre, S. sexangulare und S. rupestre*). Zusätzlich können in der Gruppe der Flechten *Peltigera rufescens*, *Cladonia furcata* und *C. rangiformis* genannt werden.

LRT 6510: Arten- und untergrasreiche Glatthaferwiese (*Dauco-Arrhenatheretum elatioris*) insbesondere standörtlich bedingt die trockene Salbei-Glatthaferwiese, in den wechsel-feuchten Bereichen auch die wechselfeuchte Silgen-Glatthaferwiese.

Leitarten: Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und Margerite (*Leucanthemum vulgare*). Für die trockenen Ausprägungen sind zusätzliche Leitarten Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) zu nennen, sowie die wechselfeuchten Ausprägungen Wiesen-Silge (*Silaum silaus*) und Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

LRT 3150: Schwimmblattgesellschaften des Süßwassers der Verbände Nymphaeion und Potamogetonion, Wasserlinsengesellschaften des Lemnion, Schlammfluren der Teichboden-gesellschaften (Verband Eleocharicion acicularis, Nanocyperion) und Zweizahngesell-schaften (Ordn. Bidentalia).

Leitarten: Schild-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus peltatus*), Laichkraut-Arten (*Potamogetum spec.*), Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*), Nadelbinse (*Eleocharis acicularis*), Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*), Strand-Ampfer (*Rumex maritimus*), Dreiteiliger Zweizahn (*Bidens tripartitus*), Wasserfenchel (*Oenanthe aquatica*); Moose: *Riccia*-Arten.

3.2 Leitbilder für die Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“:

Ein Basaltrücken mit Vegetation von Enzian-Schillergrasrasen, mageren Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und Heckensäumen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“:

Ein Rückzugsgebiet überregional seltener Pflanzenarten sowie Lebensraum seltener Insekten- und Vogelarten mit Funktion als ökologische Ausgleichsfläche am Nordrand der intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft der Wetterau.

Naturschutzgebiet „Am Wallenberg bei Villingen“:

Mit Gehölzen bestandener Magerrasen sowie angrenzenden Teilflächen als Lebensstätte für seltene und bestandsgefährdete feuchtlandgebundene Pflanzen- und Tierarten.

Naturschutzgebiet „Lohhügel bei Ruppertsburg“:

Ein Landschaftsmosaik aus Tritthafer-Magerrasen, Glatthaferwiesen, ausgedehnten Heckenstrukturen, Streuobstbestand, und ruderalen Saumgesellschaften als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

3.3 Erhaltungsziele

In der hessischen Natura 2000-Verordnung (HMUKLV 2008) werden für die für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der EU die folgenden Erhaltungsziele definiert. Sie stellen die rechtliche und fachliche Grundlage der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen dar.

3.3.1 Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer- Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

3.3.2 Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Triturus cristatus* (Kammolch)**

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.4 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang IV

Die Maßnahmenplanung verfolgt gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU das grundsätzliche Ziel, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu bewahren oder diesen wieder herzustellen. Das bedeutet hier, dass sich der Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der GDE 2006 bzw. zum Abschluss des LIFE+-Projektes 2014 nicht verschlechtern darf. Schutzgüter, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Wertstufe C) befanden, sollen zu einem günstigen EHZ entwickelt werden.

Das Ziel der Verbesserung von Wertstufe B hin zu einem hervorragenden EHZ (Wertstufe A) kann optional verfolgt werden.

Als Besonderheit dieses Gebietes besteht für das Land Hessen die Verpflichtung, die im LIFE+-Projekt erreichten Ziele auch nach Projektende für mindestens 5 Jahre zu sichern. Dies wird im Maßnahmenplan berücksichtigt, soweit Schutzgüter des FFH-Gebietes oder der Naturschutzgebiete betroffen sind.

Die Zuordnung der LRTen und Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung und das LIFE-Projekt (Vorgehensweise nach HB (HMLULF, 1995).

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH Lebensraumtypen

Sowohl in der GDE wie auch im LIFE-Projekt wurden als Ziele die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Offenland-Lebensraumtypen in ihrem bestehenden Erhaltungszustand formuliert. Es ging nicht nur um den Erhalt sondern auch um die Beseitigung von Defiziten, die Verbesserung der Nutzung und die Entwicklung degradierter und verloren gegangener Bestände. Aus diesen formulierten Zielen heraus wurden Maßnahmen entwickelt, um LRT-Flächen wieder zurückzugewinnen oder neu zu entwickeln. Ebenso wurde das Potential der Flächen bewertet und darauf aufbauend Flächen als potentielle LRT-Flächen benannt. Im Rahmen des LIFE-Projektes sind schon viele dieser Maßnahmen umgesetzt worden, die in Teilen noch einer Nachpflege bedürfen, welche hier mit geplant worden ist, Maßnahmen die nicht umgesetzt werden konnten haben sofern es die Grundstücksbesitzer gestatten auch Eingang in diesen Maßnahmenplan gefunden. Nach erfolgreicher Umsetzung all der geplanten reinen Sanierungsmaßnahmen kann mit einem Zuwachs von bis zu 19,7 ha Lebensraumtypenfläche gerechnet werden. Diese teilen sich auf in 18,9 ha Kalk-Trockenrasen (LRT 6212), 0,8 ha Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) und 100 m² Silikatfelsen (LRT 8230). Hinzu kommen noch die positiven Entwicklungen durch eine den Lebensraumtypen angepasste Nutzung. Im Rahmen der fünf Umsetzungsjahre des LIFE-Projektes sind schon erste Entwicklungen in diese Richtung zu erkennen: Die Kalk-Trockenrasen haben um ca. 1,08 ha zugenommen, die Mageren Flachland-Mähwiesen um ca. 0,45 ha und die Silikatfelsen um ca. 0,09 ha.

Dieser erkennbare Trend ist durch die geplanten Maßnahmen fortzuführen und die Wertstufen der einzelnen LRT-Flächen und damit die LRTen insgesamt in ihren Erhaltungszuständen zu verbessern.

Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen

EU Code	LRT	Ist 2004 (GDE)	Ist 2014 (LIFE)	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	A (2,37 ha) B (0,05 ha)	-	A	A	A
6212	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	A (0,11 ha) B (1,83 ha) C (4,19 ha) Gesamt: C	B (2,39 ha) C (4,4 ha) Gesamt: C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A (1,34 ha) B (3,55 ha) C (7,75 ha) Gesamt: C	B (4,25 ha) C (9,3 ha) Gesamt: C	C	B	B
8230	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	A (0,04 ha) B (0,54 ha) C (0,01 ha) Gesamt: B	A (0,01 ha) B (0,57 ha) C (0,07 ha) Gesamt: B	B	B	B

Legende: A = hervorragend; B = gut, C = mittel bis schlecht

3.6 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten

Beim Kammmolch ist vom Vorhandensein einer Teilpopulation auszugehen, welche sich bei verbesserten Habitatbedingungen langfristig stabilisieren soll. Der Kammmolch soll in seiner Population so gestärkt werden, dass er langfristig einen guten Erhaltungszustand erreicht.

Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der FFH-Anhang II Arten

EU Code	Name	Ist 2004 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
1166	<i>Triturus cristatus</i> - Kammmolch	C	C	C	C	B

Legende: A = hervorragend; B = gut, C = mittel bis schlecht

3.7 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen des Laubfroschs gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitats führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer bei HessenForst Forstamt Wettenberg erfolgen.

***Hyla arborea* (Laubfrosch)**

- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation

***Bufo viridis* (Wechselkröte)**

- Schutz sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden
- Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher)

***Coronella austriaca* (Schlingnatter)**

- Schutz trockenwarmer Primärbiotope, wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder mit Geröll durchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Schutz offener, besonnener, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme und –anlagen, Straßen- und Wegeränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Schutz und Entwicklung von Wanderkorridoren

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besitzt für Hessen einen günstigen Erhaltungszustand und wird daher nicht weiter in die Planung mit einbezogen.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Die Beeinträchtigungen im Bereich der Offenlandlebensraumtypen sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Nur noch ein geringer Teil der Flächen wird nach wie vor durch fehlende oder nicht lebensraumtypgerechte Nutzung beeinträchtigt. Der Bestand der Unternutzung ist kaum noch zu finden. Flächen die ehemals unternutzt oder gar nicht genutzt wurden zeichnen sich noch durch Vergrasung, Verfilzung oder Verbuschung in Teilen auch Unterbeweidung aus. Wenige Einzelflächen sind auch immer noch komplett aus der Nutzung genommen und daher stark beeinträchtigt. Auf Flächen des LRT Magere Flachland-Mähwiese führt teilweise eine reine Beweidung zu Beeinträchtigungen, insbesondere auch durch eine Nutzungsintensivierung in der Weidetierhaltung.

Im LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen ist vor allem der hohe Fischbestand eine Gefährdung für die dort vorhandenen Amphibienpopulationen.

Tabelle 4: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	• Angestiegener, hoher Fischbestand • Freizeitbetrieb • Geringe Nährstoffbelastung	
6212	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	• Unternutzung • Verbrachung, Vergrasung, Verbuschung • Bodenverdichtung (Befahrung) • Wildschweinwühlen	• Eutrophierung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	• Unternutzung • Verbrachung, Vergrasung, Verbuschung • Überbeweidung	• Eutrophierung
8230	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	• Verbuschung, Verbrachung • Sukzession	• Eutrophierung

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II und IV

Als Hauptgefährdung und -störung wurde bereits in der GDE (PLANWERK 2004) auf den immer wieder anwachsenden hohen Fischbestand hingewiesen. Ein hoher Fischbestand verhindert den Aufbau einer individuenstarken Population von Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und anderen Amphibien. Das nähere Umfeld des Pfingstweidsees dagegen weist kaum Gefährdungen auf, da erst in einiger Entfernung (ca. 400 m) eine stärker befahrene Straßen (L 3137) vorkommt. Im direkten Umfeld sind keine befestigten Wirtschaftswege und nur wenige unbefestigte Pfade vorhanden.

Tabelle 5: Auf die FFH-Anhang II und VI Arten wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	FFH Anhang II- und IV-Art	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
1166	Kammmolch	• Angestiegener, hoher Fischbestand	-
-	Wechselkröte	• Angestiegener, hoher Fischbestand	-
-	Laubfrosch	• Angestiegener, hoher Fischbestand	-

Für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) sind Rückzugsquartiere, insbesondere Steinhäufen und Totholz im Landlebensraum zu erhalten.

Für den Laubfrosch (*Hyla arborea*) können dieselben Erhaltungs- und Entwicklungsziele, die bereits für den Kammmolch gelten, aufgeführt werden, da sich die Lebensraumansprüche beider Arten ähneln. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten von Kammmolch und Laubfrosch werden die im Maßnahmenkapitel unter Maßnahmentyp 1 genannten, das Teilgebiet „Wallenberg bei Villingen“ betreffende, vorgeschlagen. Hinzu kommt eine Eingliederung und Erhalt der guten strukturellen Merkmale des westlich angrenzenden Waldbereichs, Prozessschutz in diesem Bereich. Dieser liegt jedoch außerhalb des FFH-Gebietes.

5 Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (HessenForst Forstamt Wettenberg) erfolgen.

Das FFH-Gebiet ist reich an Strukturen und überwiegend von magerem, artenreichem Offenland geprägt.

Um die dort vorkommenden Lebensraumtypen zu erhalten und/oder zu fördern, ist eine extensive Bewirtschaftung unablässig. Daher sind für die Nutzung im Gebiet folgende Vorgaben zu nennen:

- Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Kein Umbruch von Dauergrünland
- Keine intensive Dauerbeweidung

Generell orientiert sich die Wahl der Maßnahmen für bestimmte Flächen an den LRTen 6212, 8230 und 6510, sowie an Notwendigkeiten zusätzlicher Maßnahmen durch Störungen. Hierdurch können auf Flächen regelrechte Maßnahmenbündel zur Zielerreichung notwendig sein. Die Maßnahmenbündel bestehen vornan aus der Hauptnutzung und der Nachpflege, in Defizitflächen kommen ggf. Maßnahmen der Ersteinrichtung hinzu. Die Hauptnutzung wird in der Optimalform definiert und vertretbare Alternativen im Falle keiner Lösungsfindung dargelegt. Die folgenden gebietsspezifischen Fälle der Hauptnutzung sind in LIFE+ durch Nutzungsanleitungen in Form von übersichtlichen DIN-A4 Bögen definiert. Daher werden diese zur einfachen Handhabung dem Pflegeplan im Anhang beigelegt.

Die Hauptnutzung ist im Bereich der Halbtrockenrasen als wesentlicher Gebiets-LRT 6212 die Beweidung durch Schafe. Im Verbund sind auf diesen Flächen oft noch Teilflächen des LRT 8230 oder 6510 in der Nutzungseinheit integriert. (Nutzungseinheit LIFE+ DM1 und DM3).

In Steinbruchbereichen mit LRT 8230, aber auch 6212 ist die Hauptnutzung die Ziegenbeweidung. (Nutzungseinheit LIFE+ DM4).

In den Mageren Flachland-Mähwiesen des LRT 6510 ist die Hauptnutzung eine Mahd- oder Mähweidenutzung. Für Mahd-problematische Flächen ist eine Weidenutzung zur Alternative gestellt. (Nutzungseinheit LIFE+ DG1).

Die Nachpflege auf Weideflächen spielt besonders auf Flächen mit noch höherem Initialgehölz-Druck eine wichtige Rolle. Auf stark unterweideten Flächen oder verfilzten Brachen und verbuschten Flächen ist eine Ersteinrichtung zugewiesen.

In den folgenden Kapiteln sind die für das Gebiet geplanten Maßnahmen sortiert nach Maßnahmentyp und Lebensraumtyp aufgeführt.

5.1 Beibehaltung der Nutzung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

Maßnahmen des Typs 1 werden auf Flächen geplant, deren derzeitige Bewirtschaftung in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Erhaltung der Schutzgüter des FFH-Gebietes, der Naturschutzgebiete oder anderer naturschutzfachlich wertvoller Pflanzenbestände oder Tierpopulationen steht. Die derzeitige Nutzung oder Nutzungsunterlassung darf keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter entfalten, diese sind aber nach derzeitigem Sachstand auch nicht zu erwarten.

- 16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft**
 - Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung -
 - Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung -
- 16.04. Sonstige**
 - Beibehaltung der bestehenden Gebäudenutzung -
 - Beibehaltung der Wegenutzung -
 - Beibehaltung der bestehenden Nutzung -

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 2)

5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen

04.03. Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes

Für das im Teilgebiet „Wallenberg bei Villingen“ vorkommende Gewässer dieses LRTs besonders wertgebend sind die aufgrund von sommerlichen Wasserstandsschwankungen entstehenden Schlammflächen mit der darauf vorhandenen Schlammbodenvegetation. Diese natürlichen Schwankungen reichen aus, um eine Entwicklung der Schlammbodenflora ab in der Regel September zu bewirken. In regelmäßigen Abständen ist bedarfsweise durch Ablassen des Gewässers ca. alle 10 Jahre eine Sommerung des Teiches zu erwägen. Eine dann einsetzende Mineralisierung des Teichschlammes auf den trockenfallenden Schlammflächen wirkt zudem der Faulschlamm- und Eutrophierung entgegen. Hierbei muss der Teich vor der Vegetationsperiode und Brutzeit im Januar bis März abgelassen werden.

Der Besatz mit Fischen wirkt sich durch Bodenwühlerei und damit einhergehend Trübung des Gewässers, Prädation der Amphibien in ihren unterschiedlichen Entwicklungsphasen und Beeinträchtigung der submersen Vegetation negativ auf den Erhaltungszustand des LRT und der Arten aus. Ein Abfischen ist alle 3 bis 5 Jahre sinnvoll. Deshalb sind die vorgenannten Maßnahmen bedarfsweise mit einem Abfischen zu kombinieren. In diesem Zusammenhang ist ein Einsetzen von nicht wühlenden Fischen wie z.B. der Schleie und dem Hecht zu empfehlen, es sollten keine Karpfen verwendet werden.

Die sehr gute Zonierung des Gewässers mit geschwungener Uferlinie und ausgeprägtem Flachufer sowie der vielen Arten als Lebensraum dienende Röhrichtgürtel sind zu schützen und zu erhalten und dürfen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

04.06.09. zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten

In einem Turnus von 10 Jahren ist der Pfingstweidsee komplett abzulassen. Der Fischbesatz ist dabei zu entnehmen. Die Maßnahme ist im Wechsel mit den in der Nähe befindlichen Teichen Luchsee und Gemeindesee Langsdorf vorzunehmen. Nach Sommerung / Winterung ist je nach Verlandungsgrad zu entscheiden, ob Teichbodenschlamm zu entnehmen und abzufahren ist oder die Mineralisation zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Im Vorfeld oder im Zuge dieser Maßnahme sind die baulichen Einrichtungen zur Wasserregulierung (Einlass, Mönch, Damm, Umlaufgraben, Überlauf, Rohr zum Hälterteich) auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ggf. instand zu setzen oder zu erneuern. Bei der nächsten Durchführung soll der Damm wasserseits mit einer Steinschüttung oder anderen geeigneten Mitteln gegen Beschädigung durch Biber und Bisam gesichert werden.

Die Maßnahme hat zum Ziel, der langfristigen Verlandung des Teiches entgegenzuwirken, den Fischbestand zu entnehmen und die Lebensbedingungen für die Amphibien zu verbessern.

04.07.06. Gehölzentfernung am Gewässerrand

Der Hälterteich ist in zweijährigem Turnus durch bodennahen Schnitt von am Gewässerrand aufkommenden Gehölzen freizustellen. Dies soll die Besonnung und Erwärmung der Wasseroberfläche und damit die Habitatsignale als Amphibienlaichgewässer verbessern und den Eintrag organischer Substanz minimieren.

Der holzige Bewuchs (v.a. Schwarzdorn) auf dem Damm des Pfingstweidsees ist in zwei- bis dreijährigem Turnus durch bodennahes Abschneiden zu entfernen. Dabei sind jeweils die Ost- und die Westhälfte des Damms im Wechsel zu bearbeiten. Die Maßnahme soll einerseits ein übermäßiges Gehölzaufkommen verhindern, da eine tiefe Durchwurzelung des Damms die Dammschwindigkeit und seine Wasserhaltefähigkeit verringert. Andererseits soll eine früher häufig beobachtete Nutzung der Dammkrone als Fuß-, Reit- und Fahrweg durch das Belassen des jungen Aufwuchses auf jeweils einer Dammhälfte unterbunden werden. Diese Nutzung führte zu Beschädigungen des Damms und zur Beeinträchtigung der Habitatfunktion des westlichen Schilfbereiches für störungsempfindliche Vogelarten.

Das Schnittgut ist landseitig des Damms zu verbrennen oder an der Westseite auf der illegalen Zuwegung aufzuschichten. Auch die Anlage von Totholzhaufen ist möglich, jedoch nicht unmittelbar im Dammbereich.

Bei Bedarf ist im Rahmen dieser Maßnahme das Holzgeländer im Osten des Damms instand zu setzen.

15.04. Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

- Schilfgürtel und eingeschlossene Gehölze erhalten -

Das Schilfröhricht hat sich seit ca. 20 Jahren in seiner Ausdehnung nicht verändert. Daher soll es zusammen mit den eingeschlossenen Gehölzen als Sichtschutz und Habitat für viele Arten (z.B. Teichrohrsänger) in der jetzigen Form erhalten bleiben.

5.2.2 6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

01.02.05.01 Beweidung mit Schafen

Die Hauptnutzung für diesen Lebensraumtyp ist die Beweidung mit Schafen. Insbesondere in den Naturschutzgebieten besteht bereits größtenteils die für den LRT optimale

Beweidungsform der Hute-Weide mit Schafen. Diese Form der Beweidung ist zu erhalten bzw. zu etablieren und zu erweitern, um den LRT optimal zu pflegen. Eine vertretbare Alternative ist auch die Umtriebskoppelweide mit Schafen, wenn sie LRT-gerecht durchgeführt wird. Jedoch ist nicht immer eine Schafbeweidung zu realisieren. Daher wurden in LIFE+ sensible Kernflächen differenziert, in denen eine Schafbeweidung ohne Alternative zu erhalten ist. Im Maßnahmentyp 2 gibt es nur die im Folgenden erläuterten sensiblen Beweidungsflächen:

Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt die erste Priorität in diesen LRT-Flächen dar. Eine vertretbare Alternative bei der Nutzungswahl ist in diesen Flächen nur die Umtriebskoppelweide mit Schafen. Von den drei bis sechs Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen. Bei sehr trockenen Sonderstandorten wie z. B. in Steinbruchbereichen sind nur zwei bis drei Weidegänge durchzuführen, wovon einer im Frühjahr stattfinden soll.

5.2.3 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

01.02.01.02. Zweischürige Mahd

Erhaltung des artenreichen Grünlandes am Hälterteich; Pflegevertrag mit Landwirt. Der Termin der 1. Mahd liegt nach dem 15.6. der Termin der 2. Mahd im August.

01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung

Angepasste Grünlandnutzung zur Erhaltung des LRT 6510 Wertstufe B. Die Flächen sind durch alleinige Mahd (Heumahd ab dem 15.6. und 2. Mahd ab August) gut in ihrer Wertstufe zu erhalten, können aber auch, wenn es auf den Flächen eine etablierte Beweidung mit Schafen gibt, als Mähweide oder mit Huteschafbeweidung bewirtschaftet werden. Die Mähweide sollte in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab August bis 15.4) erfolgen, bei Huteschafbeweidung sollten 3-6 Weidegänge durchgeführt werden, davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni.

11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

- Entfernen der Lupinen im LRT 6510 im Teilgebiet Hoher Stein –

Reduktion der Ausbreitung von Neophyten. Durch ein gezieltes Ausstechen ist die Lupine zurückzudrängen und damit einer Erhöhung des Nährstoffangebotes entgegenzuwirken.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate(Maßnahmentyp 3)

5.3.1 LRT 6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Die Hauptnutzung innerhalb dieses Lebensraumtyps ist die Beweidung mit Schafen. Insbesondere in den Naturschutzgebieten besteht bereits größtenteils die für das LRT optimale Beweidungsform der Hute-Weide mit Schafen. Diese Form der Beweidung ist zu erhalten bzw. zu etablieren und zu erweitern um den LRT optimal zu pflegen. Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt somit die erste Priorität in diesem LRT dar. Eine vertretbare

Alternative ist auch die Umtriebskoppelweide mit Schafen, wenn sie LRT-gerecht durchgeführt wird. Jedoch ist nicht immer eine Schafbeweidung zu realisieren. Daher wurden in LIFE+ sensible Kernflächen differenziert, in denen eine Schafbeweidung ohne Alternative zu erhalten ist.

01.02.08.05. Beweidung Schafe

Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt die erste Priorität in diesen LRT-Flächen dar. 2. Priorität bei der Nutzungswahl ist die Umtriebskoppelweide mit Schafen. Als mögliche Alternative ist die Umtriebskoppelweide mit Rindern oder Wechselweide Pferde/Rinder mit Schafen/Ziegen zu nennen. Diese sollte mit kurzen Standzeiten in drei bis sechs Weidegängen erfolgen. Von diesen Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen.

01.02.05.01. Hüteweide Schafe ohne Alternative

Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt die erste Priorität in diesen sensiblen LRT-Flächen dar. Eine vertretbare Alternative bei der Nutzungswahl ist in diesen Flächen nur die Umtriebskoppelweide mit Schafen. Von den drei bis sechs Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen. Bei sehr trockenen Sonderstandorten wie z. B. in Steinbruchbereichen sind nur zwei bis drei Weidegänge durchzuführen, wovon einer im Frühjahr stattfinden soll.

01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben

- **Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung zur Entwicklung der LRT 6212 und 6510 Wertstufe C zu Wertstufe B-**

Auf frisch entbuschten bzw. entkusselten Flächen des LIFE+-Projekts soll eine Nachpflege in Form einer jährlichen Nachmahd erfolgen, um die wieder aufkommenden Gehölzaustriebe abzuschneiden und dadurch eine erneute Verbuschung zu verhindern. Dadurch wird eine gute Beweidung ermöglicht und die Verbesserung von magerem Grünland-LRT (6510, 6212) gefördert.

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung

- **Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können, durch Entkusselung zur Entwicklung von LRT 6212 Wertstufe C zu B -**

Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Verbesserung magerer, artenreicher Magerrasen-LRT-Flächen. Evtl. nicht durchführbar, da noch auf privatem Gelände.

5.3.2 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (oft in Verbund mit LRT 6212)

Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung des LRT in seiner Wertstufe. Die Flächen sind durch alleinige Mahd (Heumahd ab dem 15.6. und 2. Mahd ab August) gut zu verbessern, können aber auch, wenn es auf den Flächen eine etablierte Beweidung mit

Schafen gibt, als Mähweide oder mit Huteschafbeweidung bewirtschaftet werden. Die Mähweide sollte in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab August bis 15.4) erfolgen, bei Huteschafbeweidung sollten 3-6 Weidegänge durchgeführt werden, davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni.

Auf nicht mahdfähigen Flächeneinheiten (tw. im Verbund mit LRT 6212) werden die beiden folgenden Maßnahmen angewandt.

01.02.08. Einsatz bestimmter Weidetiere

Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt die erste Priorität in diesen LRT-Flächen dar. 2. Priorität bei der Nutzungswahl ist die Umtriebskoppelweide mit Schafen. Als mögliche Alternative ist die Umtriebskoppelweide mit Rindern oder Wechselweide Pferde/Rinder mit Schafen/Ziegen zu nennen. Diese sollte mit kurzen Standzeiten in drei bis sechs Weidegängen erfolgen. Von diesen Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen. Ist keine reine Beweidung möglich, sollte als Nutzung eine extensive Mähweide oder zweischürige Mahd (Heumahd ab dem 15.6. und 2. Mahd ab August) stattfinden.

01.02.08.05. Beweidung Schafe

Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt die erste Priorität in diesen LRT-Flächen dar. 2. Priorität bei der Nutzungswahl ist Umtriebskoppelweide mit Schafen. Als mögliche Alternative ist die extensive Umtriebskoppelweide mit Rindern oder Pferden zu nennen. Diese sollte mit kurzen Standzeiten in drei bis sechs Weidegängen erfolgen. Von diesen Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben

- Nachpflege in den nicht mahdfähigen Flächeneinheiten durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung zur Entwicklung von LRT 6510 Wertstufe C zu B bzw. zum LRT 6212 Wertstufe B -

Auf frisch entbuschten bzw. entkusselten Flächen des LIFE+-Projekts soll eine Nachpflege in Form einer jährlichen Nachmahd erfolgen, um die wieder aufkommenden Gehölzaustriebe abzuschneiden und dadurch eine erneute Verbuschung zu verhindern. Dadurch wird eine gute Beweidung ermöglicht und die Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6510, 6212, 6230) gefördert.

16.04. Kauf von Flurstücken zur Sicherung und Entwicklung von LRT 6510

Durch zu intensive Nutzung als Pferdeweide sind LRT-Flächen des LRT 6510 C und 6212 C in Gefahr (Teile der Flächen haben sich, wie im Rahmen des LIFE-Projektes festgestellt wurde von 6510 Wertstufe B auf Wertstufe C verschlechtert). Hier ist im Rahmen eines evtl. anstehenden Verkaufes die Möglichkeit über Gelder aus dem Biodiversitätsprojekt, welches sich aus LIFE heraus ergeben hat, eine Sicherung der Flächen vorzunehmen und diese geeigneteren Nutzern und damit einer geregelten Beweidung mit Schafen oder einer Nutzung als Mähweide zuzuführen.

01.02.08.04 Beweidung mit Ziegen

- Ziegenbeweidung im Steinbruch (LRT 8230 B und C sowie 6212 B)

Die Hauptnutzung des Steinbruchs (Köppel) ist in der Ziegenbeweidung zu sehen, da nur durch Ziegen, welche die steilen Hänge erklettern können eine Verbuschung des Steinbruchs vermieden werden kann. Keine langandauernde Koppelhaltung (max. 5 Tage) um Trittschäden an den Flechten und Moosen zu verhindern. Auf Brutzeiten des Uhus ist zu achten.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)

Maßnahmen dieses Typs werden im Gebiet nicht geplant.

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Potenzialflächen für LRT 6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

01.02.08.05. Beweidung Schafe

Die Beweidung mit Schafen in Huteweide stellt die erste Priorität in diesen LRT-Flächen dar. 2. Priorität bei der Nutzungswahl ist Umtriebskoppelweide mit Schafen. Als mögliche Alternative ist die extensive Umtriebskoppelweide mit Rindern oder Pferden zu nennen. Diese sollte mit kurzen Standzeiten in drei bis sechs Weidegängen erfolgen. Von diesen Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben

- Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung zur Entwicklung von LRT 6212 -

Auf frisch entbuschten bzw. entkusselten Flächen des LIFE+-Projekts soll eine Nachpflege in Form einer jährlichen Nachmahd erfolgen, um die wieder aufkommenden Gehölzaustriebe abzuschneiden und dadurch eine erneute Verbuschung zu verhindern. Dadurch wird eine gute Beweidung ermöglicht und die Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6510, 6212, 6230) gefördert.

01.09. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland

- **Überwiegend kleinflächige Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölz-aufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen auf verbrachten und initialverbuschenden Offenlandflächen durch Initialmahd zur Verbesserung von LRT 6212 in Verbund mit LRT 8230 -**

Als Hauptstörung für diesen LRT sind Verbuschung und Verfilzung anzusehen. Um dies zu verhindern sind auf den Flächen regelmäßig durch Entkusseln aufkommende Gehölze zu beseitigen. Dadurch ergibt sich eine verbesserte Beweidbarkeit, welche eine gute Bewirtschaftung und Verbesserung magerer, artenreicher Grünland-LRT erwirkt.

01.09.05. Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus

- **Entfernen von Hecken auf Privatgrundstück (Köppel bei Langd) -**

Vollständige Beseitigung von Heckenresten, welche nicht durch LIFE entbuscht worden sind, mit Abräumen des Materials. Diese Maßnahme dient zur Sicherstellung des im LIFE-Projekt erreichten Zustandes und dient der Wiederherstellung von artenreichen mageren Halbtrockenrasen (LRT 6212).

11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

- **Beseitigung von Robinien zur Entwicklung von LRT 6212 (Hoher Stein)-**

Beseitigung von Robinien am nördlichen Rand des Steinbruchs zur Schaffung von besseren Lichtverhältnissen durch Ringeln sowie Mahd der Stockausschläge und der Verjüngung. Damit wird die Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT gefördert.

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Maßnahmen in LRT 6212 und 6510)

- **Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können zur Entwicklung von LRT 6212 und 6510 -**

Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT.

- **Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung zur Ermöglichung der Einbeziehung in die Gebietsbeweidung. Insbesondere die Gebüschanteile und junge Bäume mit Stangenholzcharakter sind zu entfernen zur Entwicklung von LRT 6212 und 6510 -**

Erhöhung des Lichtangebotes für beeinträchtigte LRT-Flächen und Neuentwicklung von LRT-Flächen in einem parkartigen Vegetationsbild (Kronendeckung max. 20 %), LRT 6510, 6212.

- **Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung ≥ 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege durch Nachmahd und Beweidung zur Entwicklung von LRT 6212 und 6510 -**

Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.

12.04.06. Beseitigung von Ablagerungen

- Beseitigung von Gartenabfällen (Winke) -

Gartenabfälle im Rahmen der Nachentbuschungspflege aufnehmen und verbrennen.

16.04. Sonstiges

- Beseitigung von Windwurfresten -

Beseitigung von noch vorhandenen Resten eines Windwurfes auf dem Lindenberg. Die Arbeit findet auf einer Privatfläche statt, deren Eigentümer dies selber nicht mehr erledigen kann. Er ist aber damit einverstanden, dass die Arbeit dort mit der auch geplanten Maßnahme der Entbuschung stattfindet. Zu beachten ist, dass die „Baustelle“ nicht über das Grundstück im Nordosten angefahren werden darf und der Eigentümer vor Beginn der Arbeiten unterrichtet werden möchte.

5.5.2 Potenzialflächen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen tw. eingebunden LRT 6212

01.02.05.01. Hüteweide Schafe ohne Alternative

Die Beweidung mit Schafen in Hüteweide stellt die erste Priorität in diesen LRT-Flächen dar. Eine vertretbare Alternative bei der Nutzungswahl ist in diesen Flächen nur die Umtriebskoppelweide mit Schafen. Von den drei bis sechs Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen. Bei sehr trockenen Sonderstandorten wie z. B. in Steinbruchbereichen sind nur zwei bis drei Weidegänge durchzuführen, wovon einer im Frühjahr stattfinden soll.

01.09. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland

- Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen auf verbrachten und initialverbuschenden Offenlandflächen durch Initialmahd zur Verbesserung von LRT 6510 -

Als Hauptstörung für diesen LRT sind Verbuschung und Verfilzung anzusehen. Um dies zu verhindern sind auf den Flächen regelmäßig durch Entkusseln aufkommende Gehölze zu beseitigen. Dadurch ergibt sich eine verbesserte Beweidbarkeit, welche eine gute Bewirtschaftung und Verbesserung magerer, artenreicher Grünland-LRT erwirkt.

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung siehe unter Kap. 5.5.1

12.04. Beseitigung / Rückbau störender Elemente

- Aufarbeitung von Obstbaumkronen

Zur Wiederherstellung der Beweidbarkeit sind Kronen liegender Obstbäume aufzuarbeiten und von der Fläche zu entfernen.

5.5.3 Potenzialflächen für LRT 8230 Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation, tw. eingebunden in Potenziale für LRT 6212

01.02.08.04. Beweidung mit Ziegen

- Ziegenbeweidung in Steinbruchbereichen zur Entwicklung von LRT 8230 -

Die Ziegen werden insbesondere im Bereich der Steinbrüche eingesetzt (Köppel bei Langd und Hoher Stein bei Fernwald). Sie besitzen die Fähigkeit des Kletterns und verbeißen stärker als die Schafe aufkommende und bestehende Heckenstrukturen. Es sollten drei Weidegänge stattfinden, davon einer im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Bei sehr trockenen Sonderstandorten nur zwei bis drei Weidegänge und davon ein Weidegang im Frühjahr. Angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung eines LRT 6212. Auf Brutzeiten des Uhus ist zu achten.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

01.02.01.02. Zweischürige Mahd

- Mahd mit Abtransport des Mähgutes im Nassgrünland §30BNatSchG

Angepasste Grünlandnutzung zur Erhaltung des wertvollen Nassgrünlands als wertsteigerndes Element im Bereich des LRT 6510. Auf dem Feuchtgrünland ist eine zweischürige Mahd überwiegend von Hand nötig, um eine in Teilen schon vorhandene Verbrachung rückgängig zu machen sowie die Frischwiese in ihrem guten Zustand zu erhalten. Dadurch, dass die Wiese in Teilen immer wieder unter Wasser steht, ist die Mahd nur von Hand möglich.

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)

- Nachtpferchung der Schafherde -

Die Fläche kann nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall gemäht und Heu gewonnen werden. Wegen möglicher Parasiten sind zeitweise ein Umbruch und eine Neubegrünung durchführbar.

- Offenhaltung der Saumstruktur durch Mahd bei Bedarf

Verhinderung einer aufkommenden Verbuschung, Erhaltung eines artenreichen Saumes.

01.02.03. Beweidung mit Nachmahd

- Schaffung von Trifftwegen, Nutzung mit Huteschafherde durch Beweidung mit Nachpflege bzw. integriert in Koppelhaltung bzw. Freihaltung durch Pflegemahd

Diese Maßnahme betrifft nur das Teilgebiet 11d Lohhügel, an dessen nördlichem Rand der Schäfer einen Zugweg für seine Schafherde braucht. Die Trifftwegenutzung zwischen Acker und Hecke ist zwischen dem Schäfer und dem zuständigen Besitzer abgesprochen.

01.02.08.03 Beweidung mit Schafen

Auf auch mahdfähigen Flächen stellt die Beweidung mit Schafen in Huteweide ebenfalls die erste Priorität dar. 2. Priorität bei der Nutzungswahl ist Umtriebskoppelweide mit Schafen. Als mögliche Alternative ist auf diesen Flächen dank ihrer Mahdfähigkeit als 3. Priorität eine

extensive Mähweide mit kurzen Umtriebszeiten sowie als 4. Priorität eine zweischürige Mahd (Heumahd 15.6., 2. Mahd August-September) möglich. Von den drei bis sechs Weidegängen sollten ein bis drei im Frühjahr, ab April bis Ende Juni, liegen.

01.10.01. Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen

Erhalt des mageren Grünlandes auf Teilflächen durch Fortführung der bestehenden extensiven Grünlandnutzung. Pflege der bestehenden Obstbäume durch Rückschnitt und ggf. Neupflanzung abgängiger Obstbäume.

01.10.03. Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen

- Erhalt der Feldgehölze als Lebensraum für Vogelarten -

Erhalt des Feldgehölzes als Brutlebensraum für heckenbewohnende Vogelarten des (Halb-) Offenlandes.

02.02.01.03. Entnahme / Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze

Abtrieb eines Kiefernbestandes angrenzend an das FFH-Gebiet zur potentiellen Gebietserweiterung. Dadurch Entwicklung von Offenflächen mit Potential zu Grünland-LRT.

02.04.09. Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und –säumen sowie Lichtungen

- Aufbau eines gestuften Waldrandes -

Schaffung eines gestuften Überganges zwischen Wald und angrenzendem Grünland zur Verbesserung der Lichtverhältnisse auf der angrenzenden Fläche zur dortigen Entwicklung von Magerrasen.

04.06.03. Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

- Regelmäßige Räumung der Tümpel -

Um ein Verlanden der Tümpel trockenfallender Standorte zu vermeiden sind sie regelmäßig alle fünf Jahre von zu viel Pflanzenwuchs zu befreien.

06.02.05. Absperren/ Auszäunen von Flächen

Um die NSG-Grenze zu schützen und eine Erweiterung des im Teilgebiet Lohhügel bestehenden Parkplatzes zu verhindern wird ein Holzgeländer zwischen Parkplatz und Hecke im Norden eingezogen.

11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

Entfernen von Lupinen im NSG Wallenberg.

11.09.06. Bestandsstützung durch Auswildern

In den Teilgebieten und NSGs Hoher Stein, Wallenberg und Lindenberg soll weiterhin eine Nachzucht und Ausbringung nachgezogener Küchenschellen erfolgen. Dadurch kann die Küchenschellenpopulation bestandsstabil gehalten werden.

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung

- Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen im bestehenden Baumbestand. Insbesondere die Gebüschanteile und junge Bäume mit Stangenholzcharakter sind zu entfernen; Entwicklung eines gestuften Waldrandes zum angrenzenden Wald -

Schaffung offener Waldstrukturen mit Hutebäumen mit artenreichem magerem Grünland im Untergrund.

- Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung ≥ 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege durch Nachmahd und Beweidung zur Entwicklung von LRT 6212 und 6510 -

Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.

12.01.03.01. Heckenschnitt

- Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechtstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein „Auf den Stock setzen“ von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes von der Fläche! -

Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung.

12.01.03.02. „Auf den Stock setzen“ bestimmter Arten

- Auf den Stock setzen vorhandener hoher Zitterpappeln -

Um Störungen der See bewohnenden Arten zu minimieren sollen die hohen Zitterpappeln am Nordostrand auf den Stock gesetzt werden, um das Gehölz undurchdringlicher zu gestalten.

14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)

- Aufstellen von Informationstafeln in allen Teilgebieten –

Über die Tafeln sollen Besucher über den Schutz und die Pflege in den einzelnen Teilgebieten informiert werden und dadurch die Arbeit und den Schutz in den Gebieten unterstützen.

- Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung –

Diese Maßnahme betrifft vier der sieben Teilgebiete, wobei beim Hohen Stein und beim Lindenberg bei Bedarf noch eine spezielle Beschilderung zum Schutz der Küchenschelle erfolgen sollte. Durch die Instandhaltung der Beschilderung soll die Information für die Besucher erhalten und so der Schutz der Gebiete von außen unterstützt werden.

16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft

- Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung -

16.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

- Beibehaltung der bestehenden forstlichen Nutzung -

16.04. Sonstige

- Beibehaltung der Wegenutzung –
- Beibehaltung der bestehenden Nutzung

5.7 Maßnahmenauflistung nach Teilgebiet:

5.7.1 Teilgebiet 11a „HoherStein bei Fernwald“

- 01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 3, LRT 6212 WST C auf B)**
- 01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Mn-Typ 6)**
 - Nachtpferchung der Schafherde
- 01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Mn-Typ 4, LRT 6510)**
 - (Heumahd 15.6., 2. Mahd Aug.) od. Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten
- 01.02.05.01. Beweidung mit Schafen (Mn-Typ 3, LRT 6212 WST C auf B und Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6510)**
 - Sensible Beweidungsflächen Schafe ohne Alternative
- 01.02.08.04. Beweidung mit Ziegen (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212 und 8230)**
 - Ziegenbeweidung in Steinbruchbereichen
- 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten (Mn-Typ 2, LRT 6510 WST B und Mn-Typ 5, LRT-Entw. 6212)**
 - Entfernen der Lupinen
 - Ringeln der Robinien
- 11.09.06. Bestandsstützung durch Auswildern (Mn-Typ 6, Küchenschelle)**
- 12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Mn-Typ 6)**
 - Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung $\geq 70\%$)
- 12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)**
 - Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor
- 14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)**
 - Aufstellen von Informationstafeln in allen Teilgebieten
 - Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung
- 16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Mn-Typ 6)**
 - Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung
- 16.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (Mn-Typ 6)**
 - Beibehaltung der bestehenden forstlichen Nutzung
- 16.04. Sonstige (Mn-Typ 6)**
 - Beibehaltung der Wegenutzung

5.7.2 Teilgebiet 11b „Am Wallenberg bei Villingen“

- 01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 3, LRT 6510 WST C auf LRT 6212 WST B)**
- 01.02.01.02. Zweischürige Mahd (Mn-Typ 2, LRT 6510 WST B und Mn-Typ 6)**
 - Mahd mit Abtransport des Mähgutes (maschinell)
 - Mahd mit Abtransport des Mähgutes (von Hand)
- 01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) (Mn-Typ 6)**
 - Nachtpferchung der Schafherde
- 01.02.08. Einsatz bestimmter Weidetiere (Mn-Typ 3, LRT 6212 und 6510 WST C auf WST B)**
 - Allgemeine Beweidungsflächen Schafe
- 02.02.01.03. Entnahme / Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze (Mn-Typ 6)**
- 02.04.09. Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und –säumen sowie Lichtungen (Mn-Typ 6)**
- 04.03. Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes**
- 04.06.09. Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten**
- 04.07.06. Gehölzentfernung am Gewässerrand (Mn-Typ 2, LRT 3150 WST A)**
- 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten (Mn-Typ 6)**
 - Entfernen der Lupinen
- 11.09.06. Bestandsstützung durch Auswildern (Mn-Typ 6, Küchenschelle)**
- 12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Mn-Typ 5, Entwicklung LRT 6510 und Mn-Typ 6)**
 - Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung $\geq 70\%$)
 - Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können
 - Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung
- 12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)**
 - Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor
- 12.01.03.02. „Auf den Stock setzen“ bestimmter Arten (Mn-Typ 6)**
- 14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)**
 - Aufstellen von Informationstafeln
 - Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung
- 15.04. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten (Mn-Typ 6 und Mn-Typ 2, LRT 3150 WST A)**
 - Beibehaltung der bestehenden Nichtnutzung von Schilf, Gehölzen und Wald.
- 16.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (Mn-Typ 6)**
 - Beibehaltung der bestehenden forstlichen Nutzung
- 16.04. Sonstige (Mn-Typ 6)**
 - Beibehaltung der bestehenden Nutzung

5.7.3 Teilgebiet 11c „Köppel bei Langd“

- 01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 3, LRT 6212 und 6510 von WST C auf B)**
- 01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)**
- 01.02.08. Einsatz bestimmter Weidetiere (Mn-Typ 3, LRT 6212 und 6510 von WST C auf B)**
 - Allgemeine Beweidungsflächen Schafe
- 01.02.08.04. Beweidung mit Ziegen (Mn-Typ 3, LRT-Entwicklung 6212 und 8230 von WST C auf B)**
 - Ziegenbeweidung in Steinbruchbereichen
- 01.02.08.05. Beweidung Schafe (Mn-Typ 3, LRT-Verbesserung 6212 von WST C auf B)**
 - Beweidungsfläche Schafe, alternativ Rinder/Pferde
- 01.09. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6510)**
 - Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen durch Initialmahd (Erstpflge)
- 01.09.05. Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212)**
 - Entfernen von Hecken auf Privatgrundstück
- 04.06.03. Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (Mn-Typ 6)**
 - Regelmäßige Räumung der Tümpel
- 12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)**
 - Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor
- 14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)**
 - Aufstellen von Informationstafeln
- 16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Mn-Typ 1)**
 - Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
- 16.04. Sonstige (Mn-Typ 1)**
 - Beibehaltung der Wegenutzung
 - Beibehaltung der bestehenden Gebäudenutzung

5.7.4 Teilgebiet 11d „Lohhügel bei Ruppertsburg“

01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212 und 6510)

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Mn-Typ 6)

- Nachtpferchung der Schafherde

01.02.03. Beweidung mit Nachmahd (Mn-Typ 6)

- Schaffung von Triftwegen

01.02.08.05. Beweidung mit Schafen (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212)

- Beweidungsfläche Schafe, alternativ Rinder/Pferde

01.09. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (Mn-Typ 3, LRT 6212 von WST C auf B)

- Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen durch Initialmahd (Erstpflge)

06.02.05. Absperren/ Auszäunen von Flächen (Mn-Typ 6)

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Mn-Typ 5, Entwicklung LRT 6510 und 6212)

- Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung $\geq 70\%$)
- Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können
- Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung

12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)

- Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor

14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)

- Aufstellen von Informationstafeln in allen Teilgebieten
- Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung

16.04. Sonstige (Mn-Typ 1)

- Beibehaltung der bestehenden Nutzung

5.7.5 Teilgebiet 11e „Lindenberg bei Birklar“

01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Mn-Typ 6)

- Nachtpferchung der Schafherde

01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)

01.02.05.01. Hüteweide Schafe ohne Alternative (Mn-Typ 2, Erhalt LRT 6212 WST B)

- Sensible Beweidungsflächen Schafe ohne Alternative

01.02.08.03. Beweidung mit Schafen (Mn-Typ 6)

- Auch mahdfähige Beweidungsflächen Schafe

11.09.06. Bestandsstützung durch Auswildern (Mn-Typ 6, Küchenschelle)

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Mn-Typ 5, Entwicklung LRT 6212)

- Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung $\geq 70\%$)
- Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können
- Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung

12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)

- Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor

12.04. Beseitigung / Rückbau störender Elemente (Mn-Typ 5)

- Aufarbeitung von Obstbaumkronen

14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)

- Aufstellen von Informationstafeln in allen Teilgebieten
- Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung

5.7.6 Teilgebiet 11f „Winke bei Bettenhausen“

- 01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)**
- 01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)**
- 01.02.08. Einsatz bestimmter Weidetiere (Mn-Typ 3, LRT 6212 und 6510 von WST C auf B)**
 - Allgemeine Beweidungsflächen Schafe
- 01.09. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212)**
 - Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen durch Initialmahd (Erstpflge)
- 01.10.01. Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen (Mn-Typ 6)**
- 01.10.03. Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen (Mn-Typ 6)**
- 12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Mn-Typ 5, Entwicklung LRT 6510 und 6212)**
 - Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können
 - Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung
- 12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)**
 - Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor
- 12.04.06. Beseitigung von Ablagerungen (Mn-Typ 5, Entw. LRT 6212)**
 - Beseitigung von Gartenabfällen
- 14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)**
 - Aufstellen von Informationstafeln in allen Teilgebieten
- 16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Mn-Typ 1)**
 - Beibehaltung der bestehenden Grünland- und Ackernutzung
- 16.04. Sonstige (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212)**
 - Beibehaltung der bestehenden Wegenutzung

5.7.7 Teilgebiet 11g „Grohberg bei Steinheim“

01.02.01. Nachpflege durch Nachmahd (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212)

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Mn-Typ 6)

- Nachtpferchung der Schafherde

01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)

01.02.05.01. Hüteweide Schafe ohne Alternative (Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6510)

- Sensible Beweidungsflächen Schafe ohne Alternative

01.02.08. Einsatz bestimmter Weidetiere (Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)

- Allgemeine Beweidungsflächen Schafe

01.02.08.05. Beweidung mit Schafen (Mn-Typ 3, LRT-Verbesserung 6212 und 6510 von WST C auf B)

- Allgemeine Beweidungsflächen Schafe

12.01.02. Entbuschung / Entkusselung (Mn-Typ 6, Mn-Typ 5, LRT-Entwicklung 6212 und Mn-Typ 3, LRT 6212 von WST C auf B)

- Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung $\geq 70\%$)
- Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können

12.01.03.01. Heckenschnitt (Mn-Typ 6)

- Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor

14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Mn-Typ 6)

- Aufstellen von Informationstafeln in allen Teilgebieten

16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Mn-Typ 1)

- Beibehaltung der bestehenden Nutzung

16.04. Sonstige (Mn-Typ 1 und Mn-Typ 3, LRT 6510 von WST C auf B)

- Beibehaltung der Wegenutzung
- Beibehaltung der bestehenden Gebäudenutzung
- Flächenkauf

6 Literatur und Quellen

BIOPLAN MARBURG (1996): Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Hoher Stein“; im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen – Abteilung Forsten und Naturschutz, Wehrda.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

ELLENBERG, H. & CH. (1974): Wuchsklima-Gliederung von Hessen 1:200000 auf pflanzenphänologischer Grundlage. Hrsg.: Hess. Minister f. Landwirtschaft und Umwelt, Wiesbaden.

HESSENRECHT RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN (HWG) (Hrsg.) (2015): Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, (GVBl. I, S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

HLUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE) (Stand März 2016): Umweltatlas Hessen, Naturräumliche Gliederung nach Otto Klausning, Wiesbaden 1988; http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/naturschutz/naturraum/karten/m_3_2_1.htm.

HLUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE) (2004): Umweltatlas Hessen; <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/> (Stand April 2015).

HMUELV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten.

HMLULF (HESSISCHES MINISTERIUM F. LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (1981): Das Klima von Hessen (Klimaatlas), Wiesbaden.

HMLULF (HESSISCHES MINISTERIUM F. LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (1995) HB - Hessische Biotopkartierung – Kartieranleitung, 3. Fassung März 1995, Wiesbaden.

HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) 2008: Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 nach § 32 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz.

MÖLLER, A. (1995): Mittelfristiger Pflegeplan zum Naturschutzgebiet „Lohhügel bei Ruppertsburg“ - Gültigkeitsdauer 1996-2006; im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen Abt. Naturschutz, Hüttenberg-Weidhausen.

PLANWERK (2004): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management - FFH-Gebiet Nr. 5519-305 „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“; Gutachten Im Auftrag des Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde; Nidda.

PLANWERK (2014a): Life+-Naturschutzprojekt - Naturschutzfachliches Gesamtkonzept Masterplan - Band 1 - Gesamtwerk, Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

PLANWERK (2014b): Life+-Naturschutzprojekt - E4 – Monitoring - Erfolgskontrolle des LIFE+ Projektes „Wetterauer Hutungen“ - Band 1 – Gesamtsituation, Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

PLÖN (PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT ÖKOLOGIE NATURSCHUTZ) (1994): Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ – Gültigkeitsdauer 1995-2004; im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Staufenberg.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7

SCHNEDLER, W. (1984): NSG „Am Wallenberg bei Villingen“ - Zustandsbericht, Ziele des Naturschutzes, erforderliche Maßnahmen.

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „GIEßENER BERGWERKWALD“ vom 29. September. 1955, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1955, S. 1103

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „GIEßENER BERGWERKWALD“ vom 03. August 1976, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/1976, S. 1552

VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN HESSEN vom 16. Januar 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl) Teil I Nr. 4, S. 30-642 vom 07.03.2008

7 Abkürzungsverzeichnis

FFH-RL	(Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
HAGBNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010.
HB	Hessische Biotopkartierung – Kartieranleitung, 3. Fassung März 1995, Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

8 Anhang

8.1 Naturschutzgebietsverordnungen

- NSG-VO „Hoher Stein bei Fernwald“ vom 12. Dez. 1994
- NSG-VO „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983
- NSG-VO „Lohhügel bei Rupperstburg“ vom 24. Nov. 1994
- NSG-VO „Am Wallenberg bei Villingen“ vom 28. Mai 1982

4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild und Fische füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der ausgewiesenen Wanderwege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 8. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3920

1284

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ vom 12. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Grünlandgesellschaften, Heckenstrukturen und Waldbereiche des Hohen Steins östlich von Garbenteich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Hohen Stein“, „Hinter dem Helgenwald“, „Zwischen den Wäldern“, „Helgenwald Seehecke“ und „Seehecke“ in der Gemarkung Steinbach der Gemeinde Fernwald und in dem Gemarkungsteil „Johanneshölzchen“ in der Gemarkung Garbenteich der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 10,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltrüben des Hohen Steins mit seinem Enzian-Schillergrasrasen, den mageren Glatt-haferwiesen, Feuchtwiesen und Heckenröhren als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration und Wiederausbreitung der Magerrasen und Glatt-haferwiesen durch extensive Schafbeweidung und sukzessive Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen, deren Nutzung zu ändern oder Drainagearbeiten durchzuführen;
13. Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Rindvieh oder Pferde weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Nutzung des in der Flur 10, Flurstück 30 der Gemarkung Steinbach gelegenen Wildackers mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung einer artenreichen Ackerunkrautgesellschaft und zur Vermeidung übermäßiger Schwarzwildschäden, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Nutzung der Wegeparzellen Nr. 25, 26 und 33 in der Flur 10 der Gemarkung Steinbach und der Wegeparzelle Nr. 4 in der Flur 5 der Gemarkung Garbenteich im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Ackerflächen;
4. die sukzessive Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 28 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in Grünlandgesellschaften mit Magerrasencharakteristik;

5. die Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 9 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in dem umgewandelten Fichtenbestand, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Kaninchen;
7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

ॐ नमः

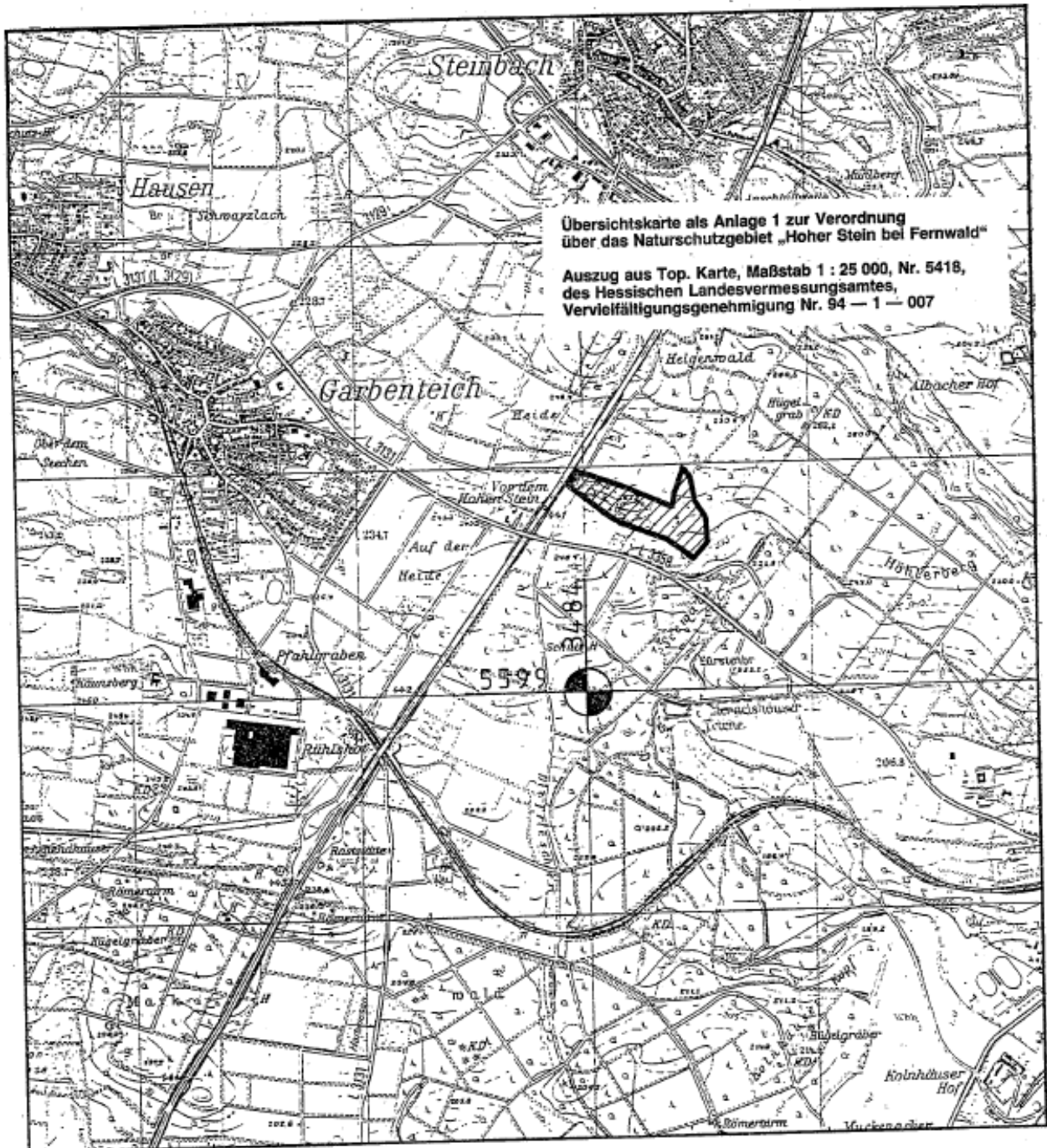
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

36

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;



873

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 880), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1983 (BGBl. I S. 649), beteiligten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der „Lindenberg bei Birklar“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ besteht aus den Grundstücken Flur 4 Nr. 42, 43 tlw., 45 und 46 tlw. in der Gemarkung Langsdorf sowie aus den Grundstücken Flur 3 Nr. 123 und 181 tlw. in der Gemarkung Birklar der Stadt Lich im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 4,7125 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten

und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

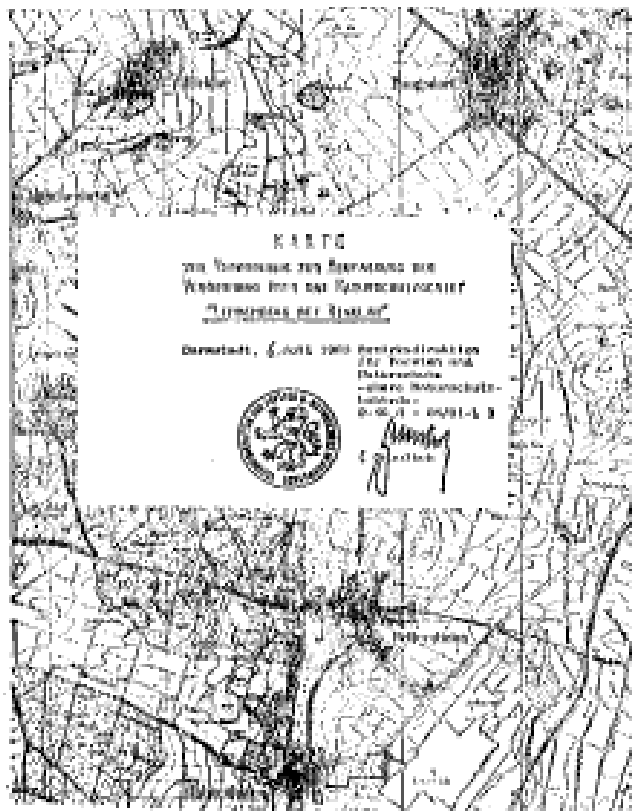
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Lindenberg“ als Rückzugsgebiet überregional seltener Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener Insekten- und Vogelarten und in seiner Funktion als ökologische Ausgleichsfläche am Nordrand der intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft der Wetterau zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Heume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie zu ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu kochen, Feuer anzuladen oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
13. auf Wiesen oder Weiden zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben;
16. das Gebiet zu beweidet.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Beweidung mit Schafen, nicht jedoch die Koppelschafhaltung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befragungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befragung kann mit Nebenbestimmungen nach § 38 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, kocht, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf Wiesen oder Weiden düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. das Gebiet beweidet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg“ in der Gemarkung Birkler, Landkreis Gießen, vom 24. Januar 1949 (Hess. RegBl. S. 5) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Juli 1983

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. Grunlich

StAnz. 30/1983 S. 1539

724

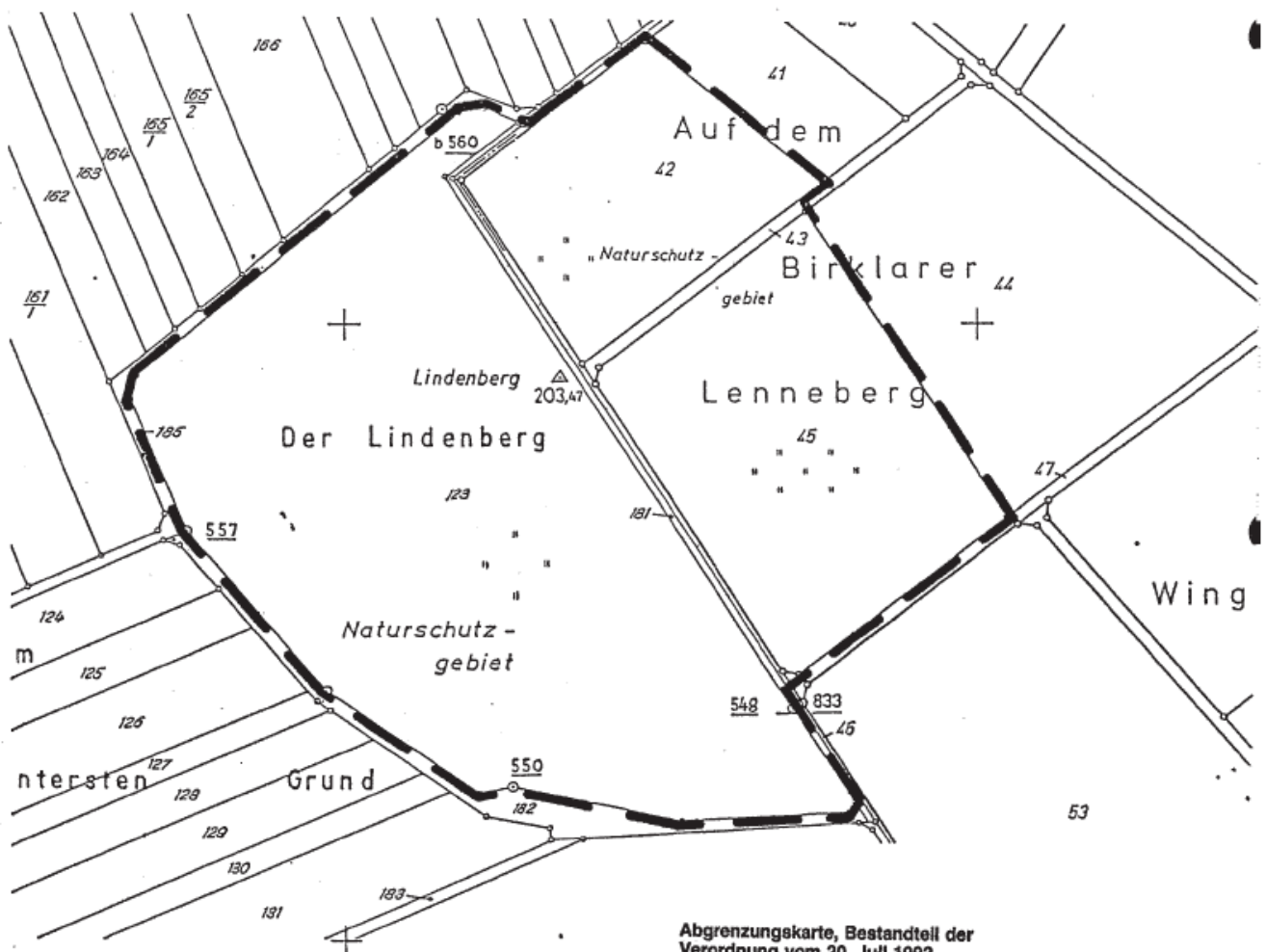
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983 (StAnz. S. 1529) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000
----- Grenze des Schutzgebietes

1239

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohhügel bei Ruppertsburg“ vom 24. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandgesellschaften, Heckenstrukturen und Streuobstflächen des Lohhügels westlich von Ruppertsburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lohhügel bei Ruppertsburg“ besteht aus Flächen in dem Gemarkungsteil „Das Loh“ in der Gemarkung Ruppertsburg der Stadt Laubach im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 7,40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

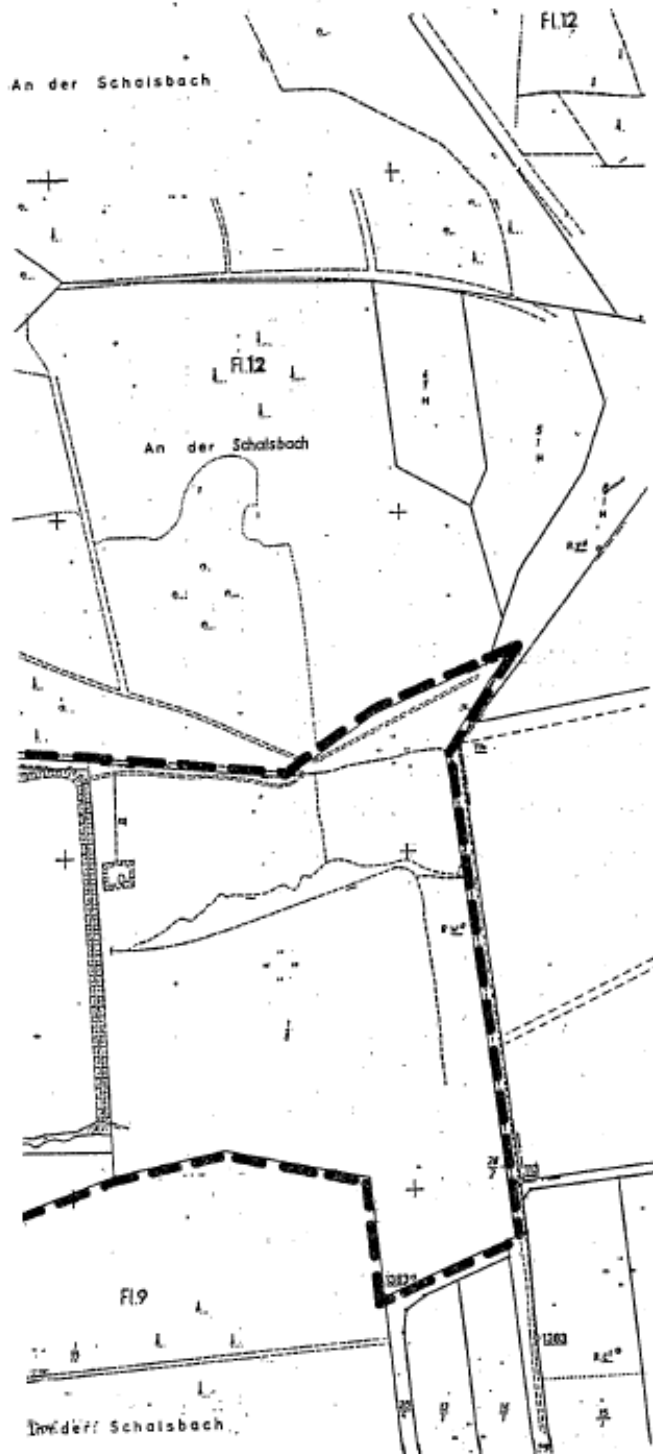
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsmosaik aus Trifthafer-Magerrasen, Glatthaferwiesen, ausgedehnten Heckenstrukturen, einem Streuobstbestand und ruderalen Saumgesellschaften als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration der Magerrasen, Glatthafer- und Streuobstwiesen durch extensive Schafbeweidung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;



12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Rindvieh oder Pferde weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die Pflege, Ersatzpflanzung und obstbauliche Nutzung des Streuobstbestandes;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Kaninchen und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten oder altlastenverdächtiger Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

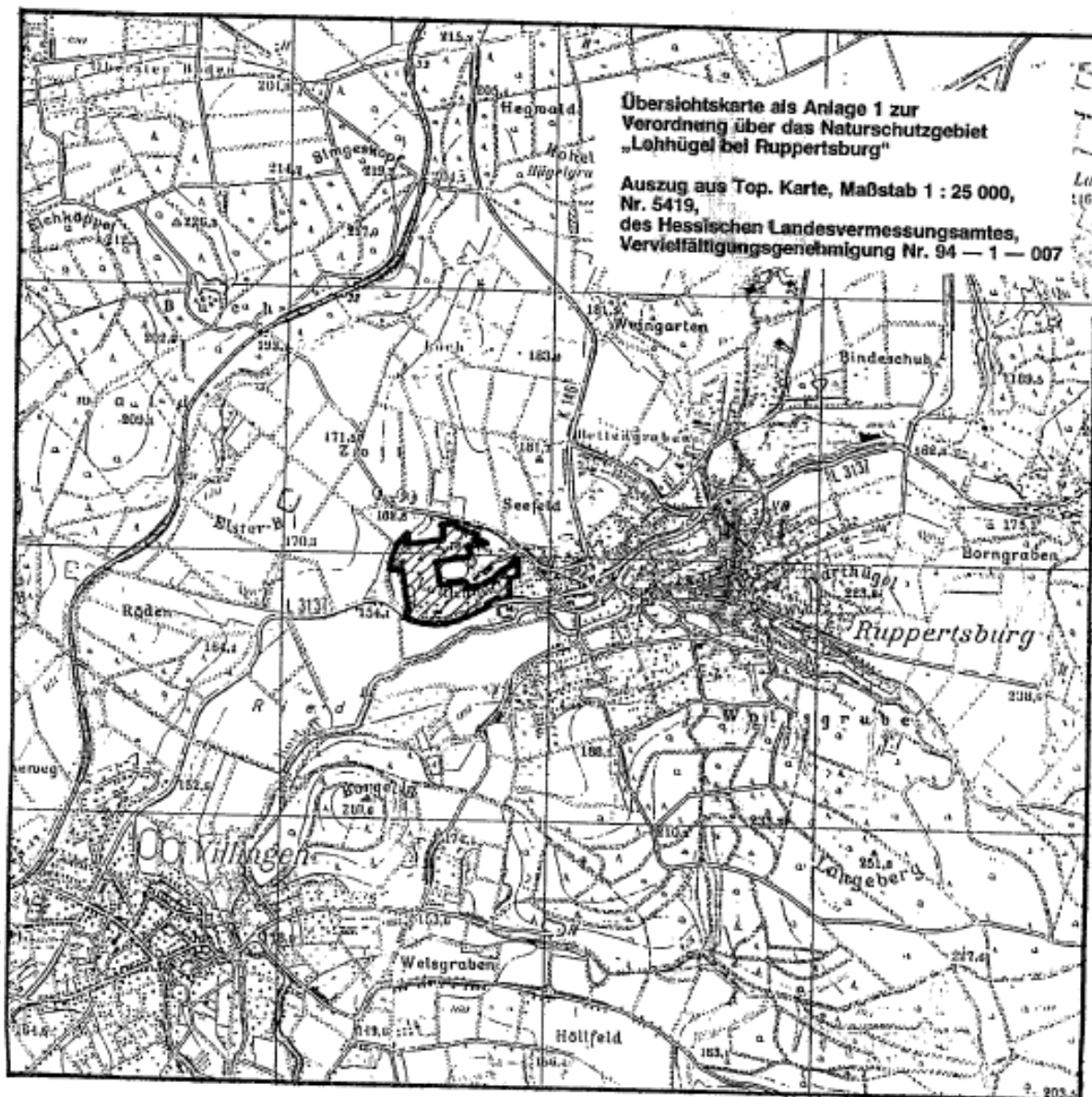
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

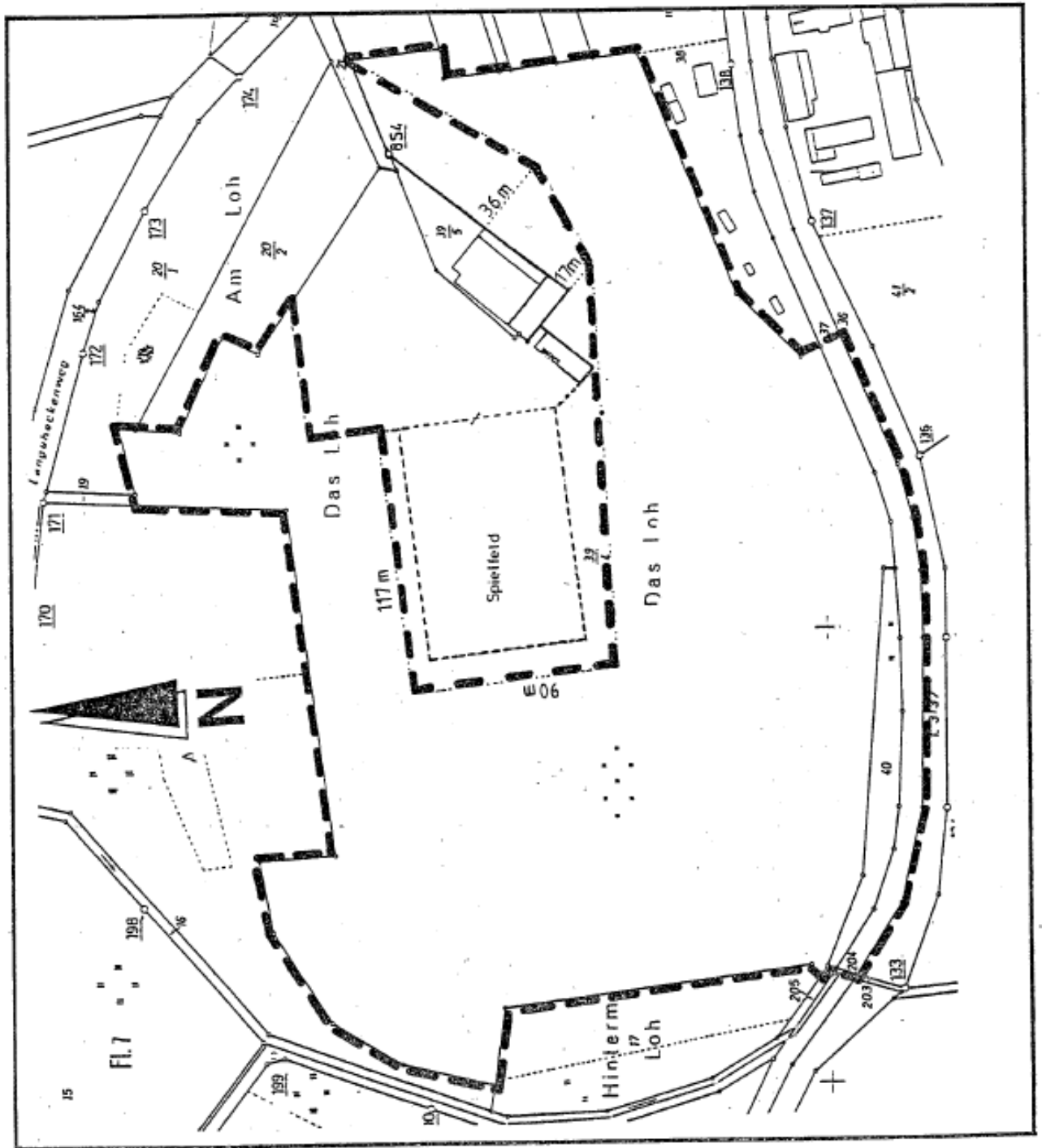
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Lohhügel bei Ruppertsburg“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 2 500

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
Stadt: Laubach
Gemarkung: Ruppertsburg
Flur: 7



8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Rindvieh oder Pferde weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 24. November 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1994 S. 3841

1240

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610-1,2 biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB ₅ 1/673 Leucht- bakteriengif- tigkeit	die übrigen Parameter dieser Index- gruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID, und GC-ECD, ggf. auch mit GC-NPD, HPTLC, HPLC (s. Spalte 5)	---	Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meß- plätzen be- stimmt wer-

666

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Wallenberg bei Villingen“ vom 28. Mai 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 640), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Am Wallenberg bei Villingen“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Wallenberg bei Villingen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Auf dem Wallenberg“, „Der Altweiher“ und „Auf der Pfingstweide am Weiher“ in der Gemarkung Villingen, Stadt Hungen, Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 7,66 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen für diesen Naturraum seltenen, mit Gehölzen bestandenen Magerrasen zu erhalten und eine angrenzende Teilfläche als Lebensstätte für seltene und bestandsgefährdete feuchtlandgebundene Pflanzen- und Tierarten zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestand-

teile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbe- reich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzu- nehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sump- fe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu be- unruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Ne- ster oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art ein- schließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Mo- dellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfs- motor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

KARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Am Wallenberg bei Villingen“

Darmstadt, den 28. Mai 1982

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46d - 04/01 - A 6

In Vertretung
gez. Rudolph

Beglaubigt

Schmidt *vr*
A. 1225/82



*Die Karte ist gesetzlich geschützt.
Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung
nur mit Genehmigung des Herausgebers.*



12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. das Betreten der Freiflächen auf Flurstück 74;
3. die Ausübung der teichwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Mai 1982

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
gez. Rudolph

StAnz. 25/1982 S. 1154

667

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachaue von Oberissigheim“ vom 28. Mai 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Krebsbachaue von Oberissigheim“ wird in den sich aus Abs. 1 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Krebsbachaue von Oberissigheim“ besteht aus einem vom Krebsbach durchflossenen Talzug in Flur 3 der Gemarkung Oberissigheim Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 15,96 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese Talaue mit ihren Schilfflächen und Weichholzbeständen für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. in der Schilfzone und in dem Weichholzbestand zu düngen sowie im gesamten Naturschutzgebiet Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 2, 12 und 13 genannten Einschränkungen einschließlich mechanischer Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung;

8.2 Reporte aus dem NATUREG-Planungsjournal

- Report TG-11a - Hoher Stein bei Fernwald
- Report TG-11b - Am Wallenberg bei Villingen
- Report TG-11c - Köppel bei Langd
- Report TG-11d - Lohhügel bei Ruppertsburg
- Report TG-11e - Lindenberg bei Birklar
- Report TG-11f - Winke bei Bettenhausen
- Report TG-11g - Grohberg bei Steinheim

Report TG-11a - Hoher Stein bei Fernwald

<u>Maß-</u> <u>nahme</u> <u>Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme</u> <u>Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der</u> <u>Maß-</u> <u>nahme</u> ▼	<u>Grund-</u> <u>maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Größe</u> <u>Soll</u>	<u>Soll-</u> <u>Mengen-</u> <u>einheit</u> <u>(ME)</u> in	<u>Soll-Durch-</u> <u>führende</u>	<u>Nächste</u> <u>Durch-</u> <u>führung</u> <u>Jahr</u>
15844	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	NSG Hoher Stein Fernwald (Heumahd 15.6., 2. Mahd Aug.) od. Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab Aug. bis 15.4.), Vertretbare Alternative: Huteschafbeweidung 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni	Angepasste Grünlandnutzung zur Erhaltung des LRT 6510 Wertstufe B und Entwicklung von LRT 6510 am Wegrand	2	ja	31.892,00	qm	Kommune	2016
15110	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Hoher Stein Fernwald: Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung.	LIFE+ Hoher Stein Fernwald Durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6212, 6510).	3	nein	48.808,00	qm	Kommune	2017
15112	Hüte-/Triftweide	01.02.05.01.	NSG Hoher Stein Fernwald: 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Bei sehr trockenen Sonderstandorten: 2-3 Weidegänge, davon 1 Weidegang im Frühjahr	Hoher Stein Fernwald Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	28.837,00	qm	Unternehmer	2017
15846	Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	NSG Hoher Stein 1. Prio. Huteweide 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Bei sehr trockenen Sonderstandorten: 2-3 Weidegänge, davon 1 Weidegang im Frühjahr im eingezäunten Bereich	Angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung LRT 6212 und 8230, mittel- bis langfristig kombinieren von Schaf- mit Ziegenbeweidung bzw. komplett wechseln auf Schafbeweidung	5	ja	10.000,00	qm	Unternehmer	2016
15845	Hüte-/Triftweide	01.02.05.01.	NSG Hoher Stein Fernwald 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni.	Angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung eines mageren, artenreichen LRT 6510	5	ja	7.325,00	qm	Unternehmer	2016
15329	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Hoher Stein Fernwald Kontrolle, ggf. Reinigung oder Erneuerung der NSG-Beschilderung	Hoher Stein Fernwald Grenzen des NSG sind erkennbar, Ge- und Verbote sind Nutzern und Besuchern bekannt	6	ja	2,00	Std	Hessen-Forst Regie	2017
15432	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Hoher Stein Fernwald Ausstechen von Lupine	LIFE+ Hoher Stein Fernwald Gebiet ist Neophytenfrei, kein negativer Einfluss auf den Magerstandort durch Lupine	6	ja	40,00	Std	Verbände	2017
15847	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	NSG Hoher Stein Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung = 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen bis auf Prägende Bäume (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege: Nachmahd, Einführung Beweidung.	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.	6	nein	3.200,00	qm	Kommune	2016

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15848	Heckenschnitt	12.01.03.01.	NSG Hoher Stein Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechtstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein "Auf den Stock setzen" von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes!	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung, Verbesserung der Entwicklungsbedingungen angrenzender Potential-LRT-Flächen.	6	ja	1.425,00	lfdm	Kommune	2016
15850	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Hoher Stein Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Besucher sind über das FFH-Teilgebiet informiert, Maßnahmen zu dessen Schutz und Pflege werden akzeptiert und unterstützt	6	nein	1,00	pauschal	Unternehmer	2016
15427	flächige Entbuschung	12.01.02.06.	NSG Hoher Stein Fernwald FlSt. 28 Südost Gehölzentnahme, bodennahes Abschneiden, Verbringen des Materials aus dem Gebiet, anschließend Nachpflege und Schaf-/Ziegenbeweidung	LIFE+ Hoher Stein Fernwald die Fläche entwickelt sich zu artenreichem Grünland	6	ja	1.000,00	qm	Unternehmer	2017
15840	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	NSG Hoher Stein Fernwald Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		Kommune	2016
15841	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	NSG Hoher Stein Fernwald Beibehaltung der bestehenden forstlichen Nutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		Hessen-Forst Regie	2016
15842	Sonstige	16.04.	Hoher Stein Beibehaltung der Wegenutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		Kommune	2016
15843	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Hoher Stein Nachtpfäherung der Schafherde. Die Fläche kann nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall gemäht und Heu gewonnen werden.	Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Langfristige Sicherung der Nutzung.	6	ja	0,00		Kommune	2016
15849	Bestandsstützung durch Auswildern	11.09.06.	NSG Hoher Stein Fernwald NSG Lindenberg Nachzucht u. Ausbringen nachgezogener Küchenschellen durch bot. Garten Marburg	Hoher Stein Die Küchenschellenpopulation ist bestandsstabil	6	nein	0,00		Sonstige	2016
15433	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Hoher Stein Fernwald Ringeln von Robinien, Mahd der Stockausschläge und der Verjüngung	LIFE+ Hoher Stein Fernwald Gebiet ist Neophyten-frei, kein negativer Einfluss von Robinie auf den Magerstandort, es entwickelt sich artenreiches Grünland	6	ja	15,00	Std	Kommune	2017

Report TG-11b - Am Wallenberg bei Villingen

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15441	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Wallenberg FIST 72/1 Süd zweischürige Mahd Mitte Juni und ca. 8 Wochen später, Verzicht auf Düngung und PSM, Blühstreifen Mahd-alternierend belassen	Wallenberg Die artenreiche Glatthaferwiese bleibt in artenreichem Zustand erhalten	2	ja	1,00	pauschal	Pächter/Eigentümer	2017
15924	Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes	04.03.	NSG Wallenberg Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes durch bedarfsweise teilweises Ablassen zwischen April und Juni, evtl. in Kombination mit einem Abfischen. Dabei Erhalt der guten Zonierung des Ufers.	Wallenberg Ermöglichung der Entstehung von Schlammhängen und damit Ermöglichung eines Auflaufens von Schlammbodenvegetation sowie Verringerung der Schlammbelastung. Evtl. Verringerung der Prädation der Amphibien.	2	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2016
15925	zeitweiliges Ablassen des Gewässers nur zu bestimmten Zeiten	04.06.09.	NSG Wallenberg Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten, Kontrolle der baulichen Einrichtungen zur Wasserregulierung und ggf. Instandsetzung. Sicherung des Dammes gegen Biber mit einer wasserseitigen Steinschüttung.	Wallenberg Verhindern einer langfristigen Verlandung des Teiches sowie Reduktion nicht gewünschter Fischarten und damit Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien.	2	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2016
15932	zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	NSG Wallenberg keine Maßnahme	Wallenberg Schilf und eingeschlossene Gehölze erhalten, Waldflächen, Wege	2	ja	0,00		Hessen-Forst Regie	2016
15918	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Wallenberg Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung.	LIFE+ Durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT.	3	ja	2.927,00	qm	Verbände	2016
15921	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	NSG Wallenberg 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinderweide extensiv, 4. Prio. Mähweide ext., 5. Prio. Zweischürige Mahd. Bei Beweidung 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April - Ende Juni. Heumahd 15.6	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT 6212 und 6510	3	ja	29.759,00	qm	Unternehmer	2016
15927	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	NSG Wallenberg Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT.	5	nein	23,00	qm	Verbände	2016
15928	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	NSG Wallenberg Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung = 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege durch Nachmahd und Beweidung.LRT 6212,4030,*6230	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.	5	nein	3.311,00	qm	Verbände	2016

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15440	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Wallenberg Kontrolle, ggf. Reinigung oder Erneuerung der NSG-Beschilderung	Wallenberg Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Nutzern und Besuchern bekannt	6	ja	4,00	Std	Hessen-Forst Regie	2017
15442	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Wallenberg Damm Pfingstweidsee jeweils östl. und westlicher Bereich alternierend entbuschen, bodennaher Schnitt, Entfernung Schnittgut, Instandsetzung Holzbarriere im Osten	Wallenberg Damm bleibt bewuchsfrei und wird durch Durchwurzelung nicht geschädigt, Befahren, Reiten und Begehen ist unterbunden	6	ja	350,00	qm	Verbände	2017
15920	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Wallenberg Offenhaltung der Saumstruktur durch Mahd bei Bedarf	Erhaltung des Ist-Zustandes, Verhinderung einer aufkommenden Verbuschung	6	ja	236,00	qm	Pächter/Eigentümer	2016
15443	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Wallenberg Entfernen von Gehölzen am Hälterteich, Material Aufschichten und Verbrennen	Wallenberg Eintrag organischen Materials in den Hälterteich wird minimiert, Verlandung wird verlangsamt, Besonnung zur Gewährleistung der Habitateignung für Amphibien	6	ja	1,00	pauschal	Verbände	2017
15930	auf den Stock setzen bestimmter Arten	12.01.03.02.	NSG Wallenberg Auf den Stock setzen der vorhandenen hohen Zitterpappeln.	Zugang zum Gewässer undurchdringlich halten, damit dort lebende Arten nicht gestört werden.	6	nein	1.398,00	qm	Unternehmer	2016
15935	Sonstige	16.04.	NSG Wallenberg Beibehaltung der bestehenden Nutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		Pächter/Eigentümer	2016
15919	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Wallenberg Mahd von Hand mit Abtransport des Mähgutes	Wallenberg Rückentwicklung zur artenreichen Feucht- und Naßwiese am Hälterteich	6	ja	2.380,00	qm	Unternehmer	2016
15922	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Wallenberg: Abtrieb eines Kieferbestandes angrenzend an das FFH-Gebiet zur potentiellen Gebietserweiterung.	Entwicklung von Offenflächen mit Potential zu Grünland-LRT.	6	ja	0,00		Hessen-Forst Regie	2016
15923	Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und – säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	NSG Wallenberg Aufbau eines gestuften Waldrandes	Verbesserung der Lichtverhältnisse auf der angrenzenden Fläche zur dortigen Entwicklung von Magerrasen.	6	nein	1,00	pauschal	Hessen-Forst Regie	2016
15926	Bestandsstützung durch Auswildern	11.09.06.	NSG Wallenberg Nachzucht u. Ausbringen nachgezogener Küchenschellen durch Botan. Garten Marburg	Aufbau einer Küchenschellenpopulation an ehemals besiedeltem Standort	6	nein	0,00		Sonstige	2016

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15929	Heckenschnitt	12.01.03.01.	NSG Wallenberg Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein "Auf den Stock setzen" von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung	6	ja	1.100,00	lfdm	Verbände	2016
15931	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Wallenberg Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Schutzgründe des Gebiets sind Besuchern bekannt, Pflegemaßnahmen und Besucherrestriktionen werden akzeptiert.	6	nein	1,00	pauschal	Unternehmer	2016
15933	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	NSG Wallenberg Beibehaltung der bestehenden forstlichen Nutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		Hessen-Forst Regie	2016
15445	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Wallenberg Ausstechen von Lupine	LIFE+ Wallenberg Gebiet ist Neophytenfrei, kein negativer Einfluss auf den Magerstandort durch Lupine	6	ja	40,00	Std	Verbände	2017

Report TG-11c - Köppel bei Langd

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15446	Sonstige	16.04.	Köppel Beibehaltung der bestehenden Wege-und Gebäudenutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Pächter/Eigentümer	2017
15438	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Köppel Ordnungsgemäße Landwirtschaft: Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Pächter/Eigentümer	2017
15439	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Köppel Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Pächter/Eigentümer	2017
15429	Beweidung	01.02.08.05.	Köppel 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinder/Pferde extensiv. 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni.	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT, mit Überzeugung des Besitzers soweit erforderlich.	3	ja	29.835,00 qm		Unternehmer	2016
15449	Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Köppel dreimalige Ziegenbeweidung und Instandhaltung des Zaunes	LIFE+ Köppel Verbesserung des Erhaltungszustandes der Felsen, Entwicklung von artenreichem Grünland, Verbuschung wird verhindert	3	ja	25.500,00 qm		Pächter/Eigentümer	2017
15857	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Köppel (Heumahd 15.6., 2. Mahd Aug.) od. Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab Aug. bis 15.4.), Vertretbare Alternative: Rinder/Pferde in Wechselweide od. Huteschafbeweidung 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April-Ende Juni	Wenn möglich Überzeugung des Besitzers zu angepasster Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	nein	4.097,00 qm		Sonstige	2016
15856	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Köppel Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung.	LIFE+ Köppel Durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6510, 6212).	3	ja	46.236,00 qm		Unternehmer	2016
15858	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	Köppel 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinder/Pferde extensiv, 4. Prio. Mähweide extensiv, 5. Prio. Zweischürige Mahd. Bei Beweidung 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Heumahd 15.6	Wenn möglich Überzeugung des Besitzers zu angepasster Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT und Entwicklung neuer Grünland-LRT 6212 und 6510	3	ja	0,00			2016

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15450	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Köppel Hecken entfernen, Abräumen des Materials (Verbrennen) auf FlSt. 198 und 199 (Privat, deshalb nicht über LIFE finanzierbar)	Köppel vollständige Beseitigung von Hecken zur Wiederherstellung von artenreichem Grünland, Sicherstellung des im LIFE-Projekt erreichten Zustands	5	nein	580,00	qm	Pächter/Eigentümer	2016
15430	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Köppel Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen auf verbrachten und initialverbuschenden Offenlandflächen durch Initialmahd (Erstpflge).	Verbesserte Beweidbarkeit, damit gute Bewirtschaftung und Entwicklung oder Verbesserung magerer, artenreicher Grünland-LRT.	5	ja	2.238,00	qm	Unternehmer	2016
15431	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Köppel Regelmäßige Räumung der Tümpel	Erhalt der Tümpel als Strukturbereicherung und als potentiellen Amphibienlebensraum	6	ja	1,00	pauschal	Verbände	2017
15435	Heckenschnitt	12.01.03.01.	Köppel Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechtstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein „Auf den Stock setzen“ von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes von der Fläche	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung	6	ja	1.000,00	lfdm	Unternehmer	2016
15436	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Köppel Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Besucher sind über das FFH-Teilgebiet informiert, Maßnahmen zu dessen Schutz und Pflege werden akzeptiert und unterstützt	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2017

Report TG-11d - Lohhügel bei Ruppertsburg

<u>Maß- nahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maß- nahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen -einheit (ME) in</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15871	Sonstige	16.04.	NSG Lohhügel Beibehaltung der bestehenden Nutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		0,00	Pächter/ Eigentümer	2016
15458	Beweidung	01.02.08.05	NSG Lohhügel 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinder/Pferde extensiv. 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni.	Angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung eines LRT 6212	5	ja	3.000,00	qm	120,00	Unternehmer	2017
15448	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Lohhügel Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Beweidung. 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr	LIFE+ Lohhügel durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6510, 6212)	5	ja	53.291,00	qm	13.322,75	Unternehmer	2016
15852	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	NSG Lohhügel Beseitigung kleinflächig aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen auf verbrachten und initialverbuschenden Offenlandflächen durch Initialmahd (Erstpflge) im Nordteil der Fläche.	Verbesserte Beweidbarkeit, damit gute Bewirtschaftung und Entwicklung oder Verbesserung magerer, artenreicher Grünland-LRT (6212 und 8230).	5	ja	250,00	qm	62,50	Unternehmer	2016
15867	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	NSG Lohhügel Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung zur Ermöglichung der Einbeziehung in die Beweidung. Insbesondere die Gebüschanteile und junge Bäume mit Stangenholzcharakter sind zu entfernen.	Erhöhung des Lichtangebotes für beeinträchtigte LRT-Flächen und Neuentwicklung von LRT-Flächen in einem parkartigen Vegetationsbild (Kronendeckung max. 20 %), LRT 6510, 6212	5	nein	1.389,00	qm	347,25	Unternehmer	2017
15866	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	NSG Lohhügel Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT (6510, 6212).	5	nein	584,00	qm	467,20	Unternehmer	2016
15868	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	NSG Lohhügel Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung = 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen bis auf Prägende Bäume (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege durch Nachmahd und Beweidung.	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.	5	nein	250,00	qm	250,00	Unternehmer	2016
15434	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Lohhügel Kontrolle, ggf. Reinigung oder Erneuerung der NSG-Beschilderung	Lohhügel Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Nutzern und Besuchern bekannt	6	ja	2,00	Std	104,00	Hessen-Forst Regie	2017

<u>Maß- nahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maß- nahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen -einheit (ME) in</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15456	Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	Lohhügel Schaffung von Triftwegen, Nutzung mit Huteschafherde durch Beweidung mit Nachpflege bzw. integriert in Koppelhaltung bzw. Freihaltung durch Pflegemahd.	Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen für den Schäfer, dadurch Sicherung einer nachhaltigen langfristigen Nutzung.	6	ja	0,00		0,00	Unternehmer	2016
15451	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06	Lohhügel Nachtpferchung der Schafherde. Die Fläche kann nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall gemäht und Heu gewonnen werde, priv. Abkommen Schäfer/Besitzer	Angepasste Nutzung zur Erhaltung der Grünlandflächen	6	ja	0,00		0,00	Unternehmer	2017
15865	Absperren/Auszäunen von Flächen	06.02.05.	NSG Lohhügel Holzgeländer zwischen Parkplatz und Hecke im Norden	Die Grenze des NSG wird von Anrainern respektiert, Erweiterung des Parkplatzes wird unterbunden	6	nein	100,00	lfdm	500,00	Unternehmer	2016
15870	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Lohhügel Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Besucher sind über das FFH-Teilgebiet informiert, Maßnahmen zu dessen Schutz und Pflege werden insbesondere durch die benachbarten Flächennutzer Reit- und Fußballverein akzeptiert und unterstützt	6	ja	1,00	pauschal	1.000,00	Unternehmer	2016
15869	Heckenschnitt	12.01.03.01	NSG Lohhügel Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechtstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein "Auf den Stock setzen" von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung, Verbesserung angrenzender LRT-Flächen	6	ja	1.100,00	lfdm	1.650,00	Unternehmer	2016

Report TG-11e - Lindenberg bei Birklar

<u>Maß- nahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15876	Hüte-/Triftweide	01.02.05.01.	NSG Lindenberg 1. Prio. Huteweide, kurze Standzeiten. 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Bei sehr trockenen Sonderstandorten: 2-3 Weidegänge, davon 1 Weidegang im Frühjahr	Angepasste Grünlandnutzung zur Erhaltung des mageren, artenreichen Grünland-LRT	2	ja	26.919,00	qm	Unternehmer	2016
15873	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Lindenberg Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung.	LIFE+ Lindenberg Durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6510, 6212, 6230)	3	ja	26.919,00	qm	Verbände	2016
15875	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	NSG Lindenberg(Heumahd 15.6., 2. Mahd Aug.) od. Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab Aug. bis 15.4.), Vertretbare Alternative: Huteschafbeweidung 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	3.747,00	qm	Pächter/ Eigentümer	2016
15882	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Lindenberg Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung. Schnittgutentfernung. İkol. Baubegleitung zur Sicherung seltener Gehölze. Nachpflege durch Nachmahd u. Beweidung.	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.	5	nein	2.317,00	qm	Unternehmer	2016
15459	Beseitigung/Rückbau störender Elemente	12.04.	NSG Lindenberg FİSt 42 Aufarbeiten der Kronen der liegenden Obstbäume. Hierbei beachten: Erreichen der Baustelle nicht über Grundstück im Nordosten! Unterrichtung des Besitzers vor Durchführung.	Lindenberg Fläche ist wieder beweidbar	5	nein	40,00	Std	Verbände	2016
15879	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Lindenberg Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT.	5	nein	1.149,00	qm	Unternehmer	2016
15880	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Lindenberg Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung = 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen bis auf Prägende Bäume (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege durch Nachmahd und Beweidung.	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung.	5	nein	1.171,00	qm	Unternehmer	2016

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15874	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Lindenberg Nachtpferchung der Schafherde. Die Fläche kann nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall gemäht und Heu gewonnen werden. Wegen möglicher Parasiten sind zeitweise ein Umbruch und eine Neubegrünung durchführbar.	Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen für den Schäfer, dadurch Sicherung einer nachhaltigen langfristigen Nutzung.	6	ja	0,00		Unternehmer	2016
15877	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	NSG Lindenberg 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Mähweide extensiv, 4. Prio. Zweischürige Mahd. Bei Beweidung: 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Heumahd 15.6.	Angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung mageren Grünlandes	6	ja	1.962,00	qm	Unternehmer	2016
15878	Bestandsstützung durch Auswildern	11.09.06.	NSG Lindenberg Nachzucht u. Ausbringen nachgezogener Küchenschellen durch Botan. Garten Marburg	Die Küchenschellenpopulation ist bestandesstabil	6	nein	1,00	pauschal	Sonstige	2016
15885	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Lindenberg Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Besucher sind über das FFH-Teilgebiet informiert, Maßnahmen zu dessen Schutz und Pflege werden akzeptiert und unterstützt	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2016
15849	Bestandsstützung durch Auswildern	11.09.06.	NSG Hoher Stein Fernwald NSG Lindenberg Nachzucht u. Ausbringen nachgezogener Küchenschellen durch bot. Garten Marburg	Hoher Stein Die Küchenschellenpopulation ist bestandsstabil	6	nein	0,00		Sonstige	2016
15883	Heckenschnitt	12.01.03.01.	NSG Lindenberg Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein "Auf den Stock setzen" von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung	6	ja	700,00	lfdm	Unternehmer	2016
15437	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Lindenberg Kontrolle, ggf. Reinigung oder Erneuerung der NSG-Beschilderung	Lindenberg Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Nutzern und Besuchern bekannt	6	ja	2,00	Std	Hessen-Forst Regie	2017

Report TG-11f - Winke bei Bettenhausen

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15897	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Winke Ordnungsgemäße Landwirtschaft: Beibehaltung der bestehenden Grünland- und Ackernutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Pächter/ Eigentümer	2016
15898	Sonstige	16.04.	Winke Beibehaltung der Wegenutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Kommune	2016
15887	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Winke (Heumahd 15.6., 2. Mahd Aug.) od. Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab Aug. bis 15.4.), Vertretbare Alternative: Rinder/Pferde in Wechselweide oder Huteschafbeweidung 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April-Ende Juni	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	18.232,00	qm	Pächter/ Eigentümer	2016
15886	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Winke Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Anschließend Einführung einer Beweidung.	LIFE+ Winke Durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT.	3	ja	4.000,00		Unternehmer	2016
15888	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	Winke 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinder/Pferde extensiv, 4. Prio. Mähweide extensiv, 5. Prio. Zweischürige Mahd. Bei Beweidung: 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Heumahd 15.6.	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	41.451,00	ha	Pächter/ Eigentümer	2016
15452	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Winke Gartenabfälle im Rahmen der Nachentbuschungspflege aufnehmen und verbrennen	LIFE+ Winke die Magerrasenflächen bleiben ohne störenden Einfluss	5	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2017
15889	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Winke Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses und schwer abbaubarer Altgrasfilzen auf verbrachten und initialverbuschenden Offenlandflächen durch Initialmahd (Erstpflge).	Verbesserte Beweidbarkeit, damit gute Bewirtschaftung und Entwicklung oder Verbesserung magerer, artenreicher Grünland-LRT.	5	nein	3.550,00	qm	Unternehmer	2016
15892	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Winke Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT.	5	nein	1.075,00	qm	Unternehmer	2016
15894	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Winke Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung = 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen bis auf Prägende Bäume (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege durch Nachmahd und Beweidung.	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung (LRT 6510, 6212)	5	nein	532,00	qm	Unternehmer	2016

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15893	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Winke Einzel-/trupweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung zur Ermöglichung der Einbeziehung in die Gebietsbeweidung. Insbesondere die Gebüschanteile und junge Bäume mit Stangenholzcharakter sind zu entfernen	Hinführen zu mageren Grünland-LRT und Ermöglichung einer geregelten Beweidung (LRT 6510, 6212)	5	nein	4.842,00	qm	Unternehmer	2016
15890	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	Winke Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung und Pflege der bestehenden Obstbäume	Erhaltung des Ist-Zustandes, Erhalt der Obstbäume als Lebensraum für diverse Tierarten.	6	ja	0,00		Pächter/ Eigentümer	2016
15895	Heckenschnitt	12.01.03.01.	Winke Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein „Auf den Stock setzen“ von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes von der Fläche!	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung	6	ja	350,00	lfdm	Unternehmer	2016
15896	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Winke Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Besucher sind über das FFH-Teilgebiet informiert, Maßnahmen zu dessen Schutz und Pflege werden akzeptiert und unterstützt	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2016
15891	Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen	01.10.03.	Winke Erhalt der Gehölze als Vogelbrutlebensraum	Erhaltung des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		Pächter/ Eigentümer	2016

Report TG-11g - Grohberg bei Steinheim

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15916	Sonstige	16.04.	Grohberg Beibehaltung der Wegenutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Kommune	2016
15914	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Grohberg Ordnungsgemäße Landwirtschaft: Beibehaltung der bestehenden Nutzung	Erhaltung des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		Pächter/ Eigentümer	2016
15917	Sonstige	16.04.	Grohberg Kauf der Flurstücke 82 und 84 aus Flur 4 mit Mitteln der Biodiversitätsberatung sobald sie zum Kauf ausgeschrieben sind	Dadurch Ermöglichung einer angepassten Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT 6510 und 6212 sowie Entwicklung neuer LRT-Flächen durch Beweidung und/od. Mähweide mit Schafen	3	ja	46.300,00	qm	Kommune	2016
15904	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	Grohberg 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinderweide ext., 4. Prio. Mähweide extensiv, 5. Prio. Zweischürige Mahd. Bei Beweidung: 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni. Heumahd 15.6.	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	6.357,00	qm	Unternehmer	2016
15908	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Grohberg Sofern möglich Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs im Osten der Fläche, Nachpflege durch Nachmahd, extensive Beweidung, siehe Vorschläge im LIFE- Masterplan.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT.	3	nein	1.320,00	qm	Pächter/ Eigentümer	2016
15905	Beweidung	01.02.08.05.	Grohberg 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten, 3. Prio. Rinderweide extensiv. 3-6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April bis Ende Juni.	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	29.497,00	qm	Unternehmer	2016
15902	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Grohberg (Heumahd 15.6., 2. Mahd Aug.) od. Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (1-3 Weidegänge ab Aug. bis 15.4.), Vertretbare Alternative: Rinder/Pferde in Wechselweide od. Huteschafbeweidung 3- 6 Weidegänge davon 1-3 ab April-Ende Juni	Angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Qualität des bestehenden LRT	3	ja	117.948,00	qm	Unternehmer	2016
15903	Hüte-/Triftweide	01.02.05.01.	Grohberg Sofern möglich extensive Beweidung: 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide, kurze Standzeiten. 3- 6 Weidegänge davon 1-3 im Frühjahr ab April. Bei sehr trockenen Standorten: 2-3 Weidegänge, davon 1 Weidegang im Frühjahr	Angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung eines LRT 6510	5	ja	0,00		Pächter/ Eigentümer	2016

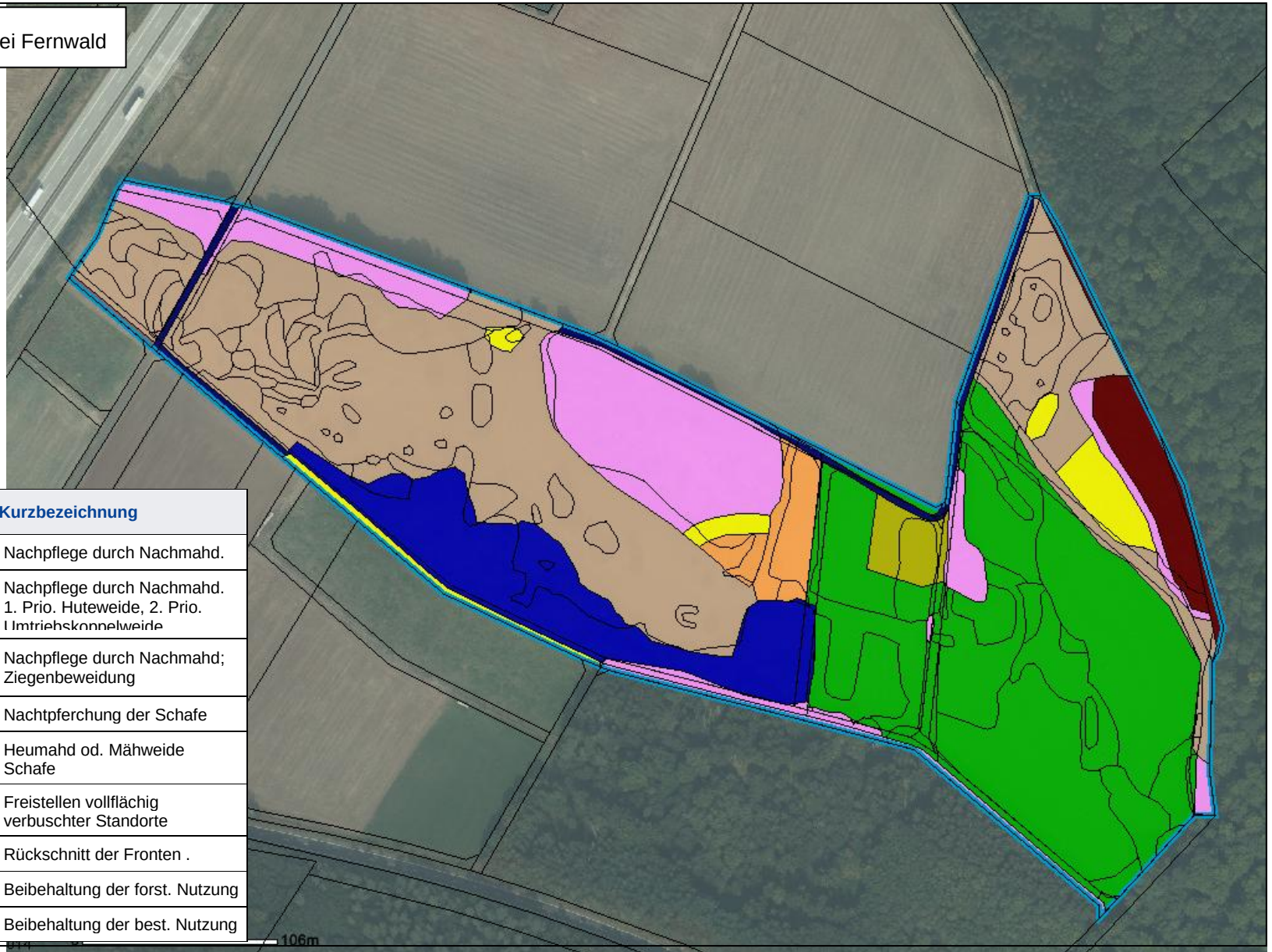
<u>Maß- nahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Soll-Durch- führende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
15900	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Grohberg Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung der Gehölzaustriebe nach der durchgeführten Entbuschung oder Entkusselung. Fortführung der eingeführten Beweidung.	LIFE+ Grohberg Durch die Nachpflege Ermöglichung einer guten Beweidung frisch entbuschter bzw. entkusselter Flächen zur Entwicklung von magerem Grünland-LRT.	5	ja	8.690,00	qm	Unternehmer	2016
15909	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Grohberg Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch Mahd beseitigt werden können.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT.	5	nein	55,00	qm	Unternehmer	2016
15911	Heckenschnitt	12.01.03.01.	Grohberg Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechstellung. Zum Erhalt dichter Heckenstadien als Vogelbrutlebensraum ggf. ein "Auf den Stock setzen" von Teilabschnitten. Entfernung des Schnittgutes!	Erhalt der Gehölze als Lebensraum für Brutvögel und andere Wildtiere sowie der Schutz der angrenzenden Grünlandfläche vor Verbuschung	6	ja	2.500,00	lfdm	Unternehmer	2016
15901	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Grohberg Nachtpferchung der Schafherde. Die Fläche kann nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall gemäht und Heu gewonnen werden. Wegen möglicher Parasiten sind zeitweise ein Umbruch und eine Neubegrünung durchführbar.	Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Langfristige Sicherung der Nutzung.	6	ja	0,00		Unternehmer	2016
15910	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Grohberg Freistellen vollflächig verbuschter Standorte (Gehölzdeckung = 70 %) durch bodennahes Abschneiden od. maschin. Ausreißen bis auf Prägende Bäume (Deckung 2-5 % max. 10 %). Schnittgutentfernung. Nachpflege: Nachmahd, Einführung Beweidung.	Zuführung einer geregelten Bewirtschaftung, Entwicklung guter, magerer, artenreicher Grünland-LRT (6212, 6510)	6	nein	1.052,00	qm	Unternehmer	2016
15913	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Grohberg Infotafeln mit Thema Schutzgüter und Schutzwürdigkeit des Gebietes aufstellen	Schutzgründe des Gebiets sind Besuchern bekannt, Pflegemaßnahmen und Besucherrestriktionen werden akzeptiert.	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2016

8.3 Teilgebietskarten

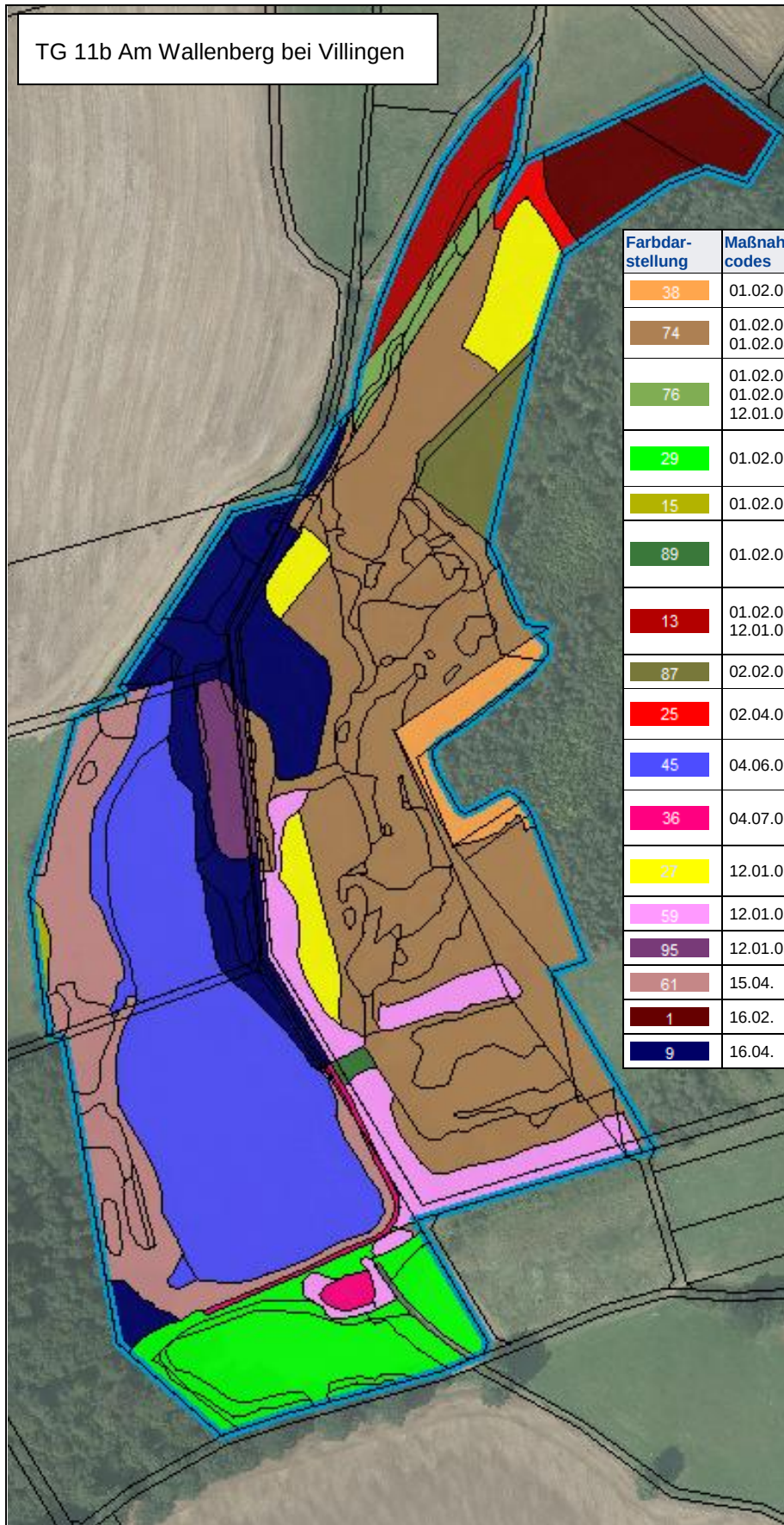
- TG 11a Hoher Stein bei Fernwald
- TG 11b Am Wallenberg bei Villingen
- TG 11c Köppel bei Langd
- TG 11d Lohhügel bei Ruppertsburg
- TG 11e Lindenberg bei Birklar
- TG 11f Winke bei Bettenhausen
- TG 11g Grohberg bei Steinheim

TG 11a Hoher Stein bei Fernwald

Farbdarstellung	Maßnahmen-codes	Kurzbezeichnung
38	01.02.01.	Nachpflege durch Nachmahd.
62	01.02.01., 01.02.05.01.	Nachpflege durch Nachmahd. 1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Imtriebskonnellweide
21	01.02.01., 01.02.08.04.	Nachpflege durch Nachmahd; Ziegenbeweidung
15	01.02.01.06.	Nachtperchung der Schafe
17	01.02.02.	Heumahd od. Mähweide Schafe
27	12.01.02.	Freistellen vollflächig verbuschter Standorte
59	12.01.03.01.	Rückschnitt der Fronten .
1	16.02.	Beibehaltung der forst. Nutzung
9	16.04.	Beibehaltung der best. Nutzung

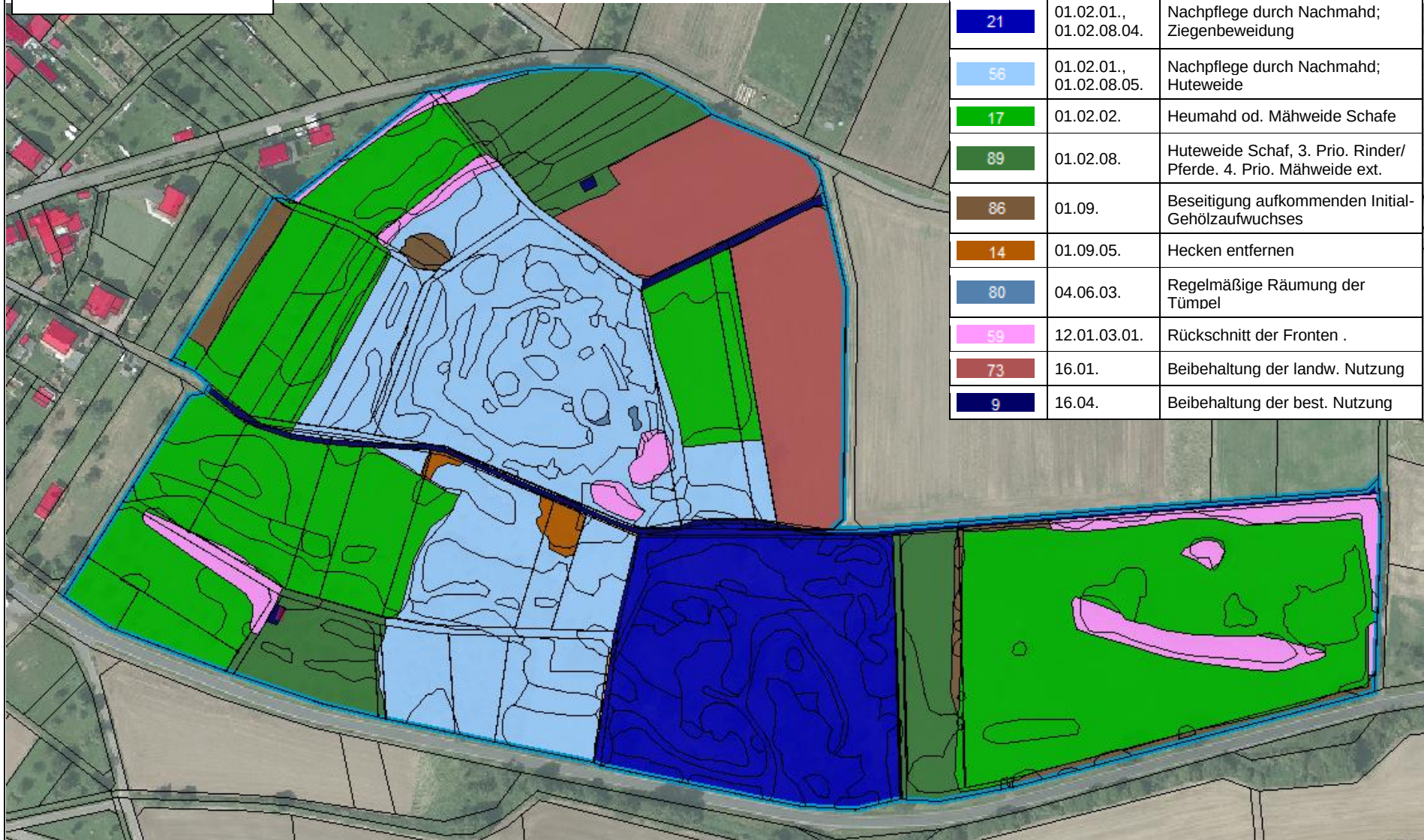


TG 11b Am Wallenberg bei Villingen



Farbdarstellung	Maßnahmen-codes	Kurzbezeichnung
38	01.02.01.	Nachpflege durch Nachmahd.
74	01.02.01., 01.02.08.	Nachpflege durch Nachmahd; Huteweide
76	01.02.01., 01.02.08., 12.01.02.	Nachpflege durch Nachmahd; Huteweide; Entkusselung
29	01.02.01.02.	Mahd mit Abtransport des Mähgutes
15	01.02.01.06.	Offenhaltung Saumstruktur
89	01.02.08.	Huteweide Schaf, 3. Prio. Rinder/ Pferde, 4. Prio. Mähweide ext
13	01.02.08., 12.01.02.	1. Prio. Huteweide, Rinder- weide ext., 4. Prio. Mähweide ext · Entkusselung
87	02.02.01.03.	Abtrieb eines Kieferbestandes
25	02.04.09.	Aufbau eines gestuften Waldrandes
45	04.06.09.	Zeitweiliges Ablassen des Gewässers
36	04.07.06.	häufiges Entfernen des holzigen Bewuchses
27	12.01.02.	Freistellen vollflächig verbuschter Standorte
59	12.01.03.01.	Rückschnitt der Fronten .
95	12.01.03.02.	Auf den Stock setzen
61	15.04.	Schilf und Gehölze erhalten
1	16.02.	Beibehaltung der forst. Nutzung
9	16.04.	Beibehaltung der best. Nutzung

TG 11c Köppel bei Langd



Farbdarstellung	Maßnahmen-codes	Kurzbezeichnung
21	01.02.01., 01.02.08.04.	Nachpflege durch Nachmahd; Ziegenbeweidung
56	01.02.01., 01.02.08.05.	Nachpflege durch Nachmahd; Huteweide
17	01.02.02.	Heumahd od. Mähweide Schafe
89	01.02.08.	Huteweide Schaf, 3. Prio. Rinder/ Pferde. 4. Prio. Mähweide ext.
86	01.09.	Beseitigung aufkommenden Initial- Gehölzaufwuchses
14	01.09.05.	Hecken entfernen
80	04.06.03.	Regelmäßige Räumung der Tümpel
59	12.01.03.01.	Rückschnitt der Fronten .
73	16.01.	Beibehaltung der landw. Nutzung
9	16.04.	Beibehaltung der best. Nutzung

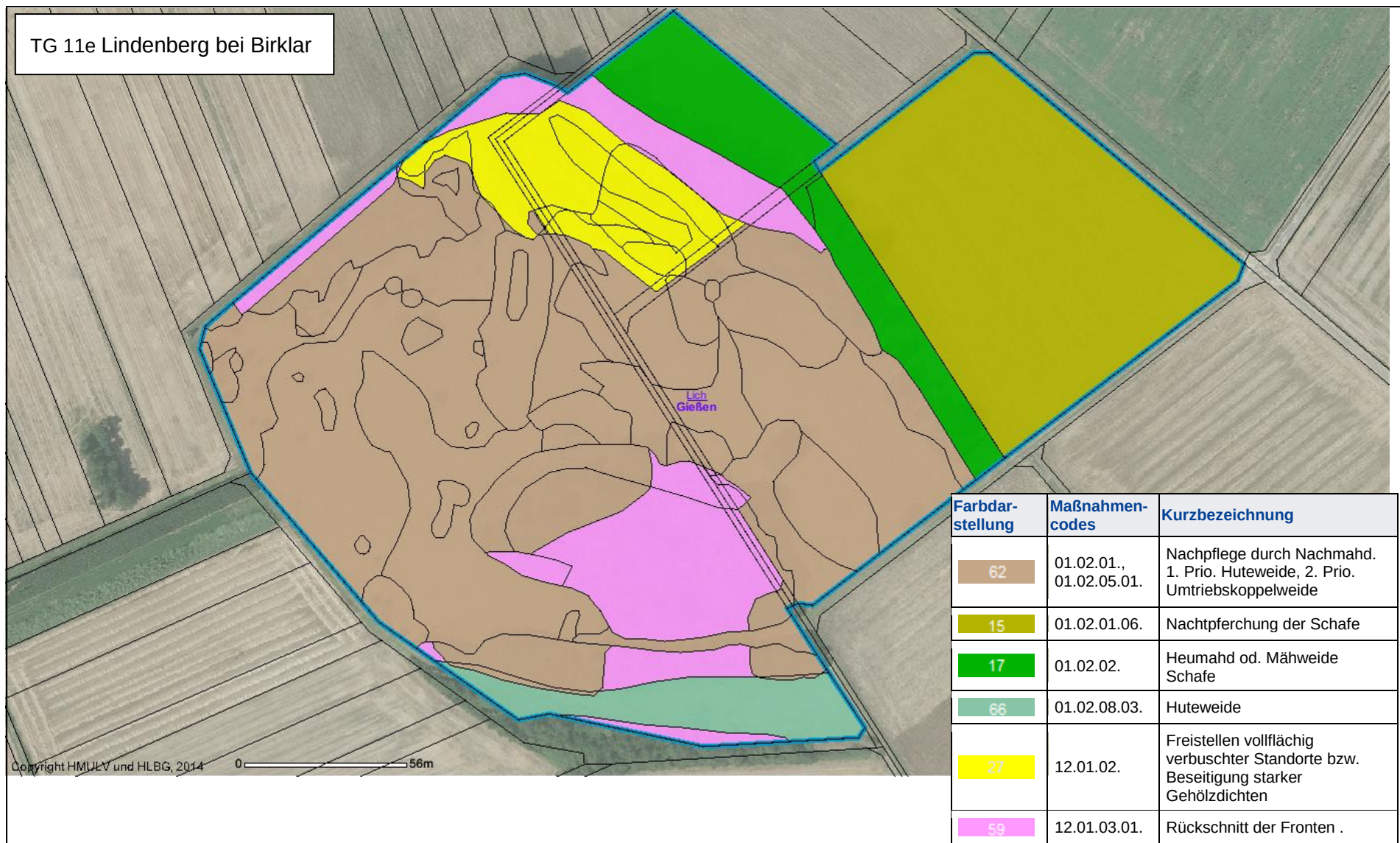
TG 11d Lohhügel bei Ruppertsburg

Farbdarstellung	Maßnahmen-codes	Kurzbezeichnung
82	01.02.01., 01.09.	Nachpflege durch Nachmahd. Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölzaufwuchses .
15	01.02.01.06.	Nachtpferchung der Schafe
19	01.02.03.	Schaffung von Triftwegen
43	01.02.08.05.	Huteweide Schaf, 3. Prio. Rinder/Pferde
27	12.01.02.	Freistellen vollflächig verbuschter Standorte bzw. Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen
59	12.01.03.01.	Rückschnitt der Fronten .
9	16.04.	Beibehaltung der best. Nutzung

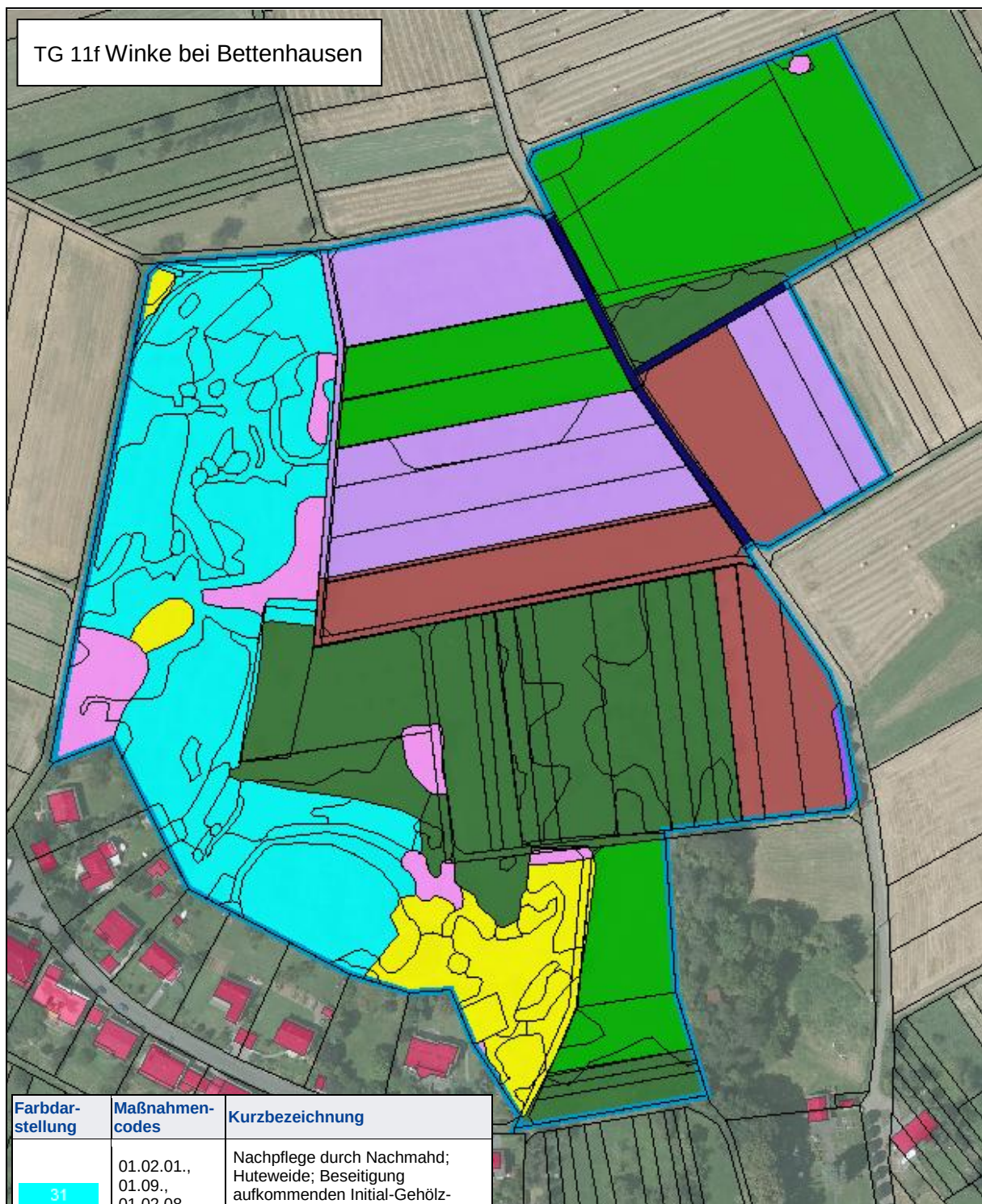
Copyright HMULV und HLBG, 2014

0

76m



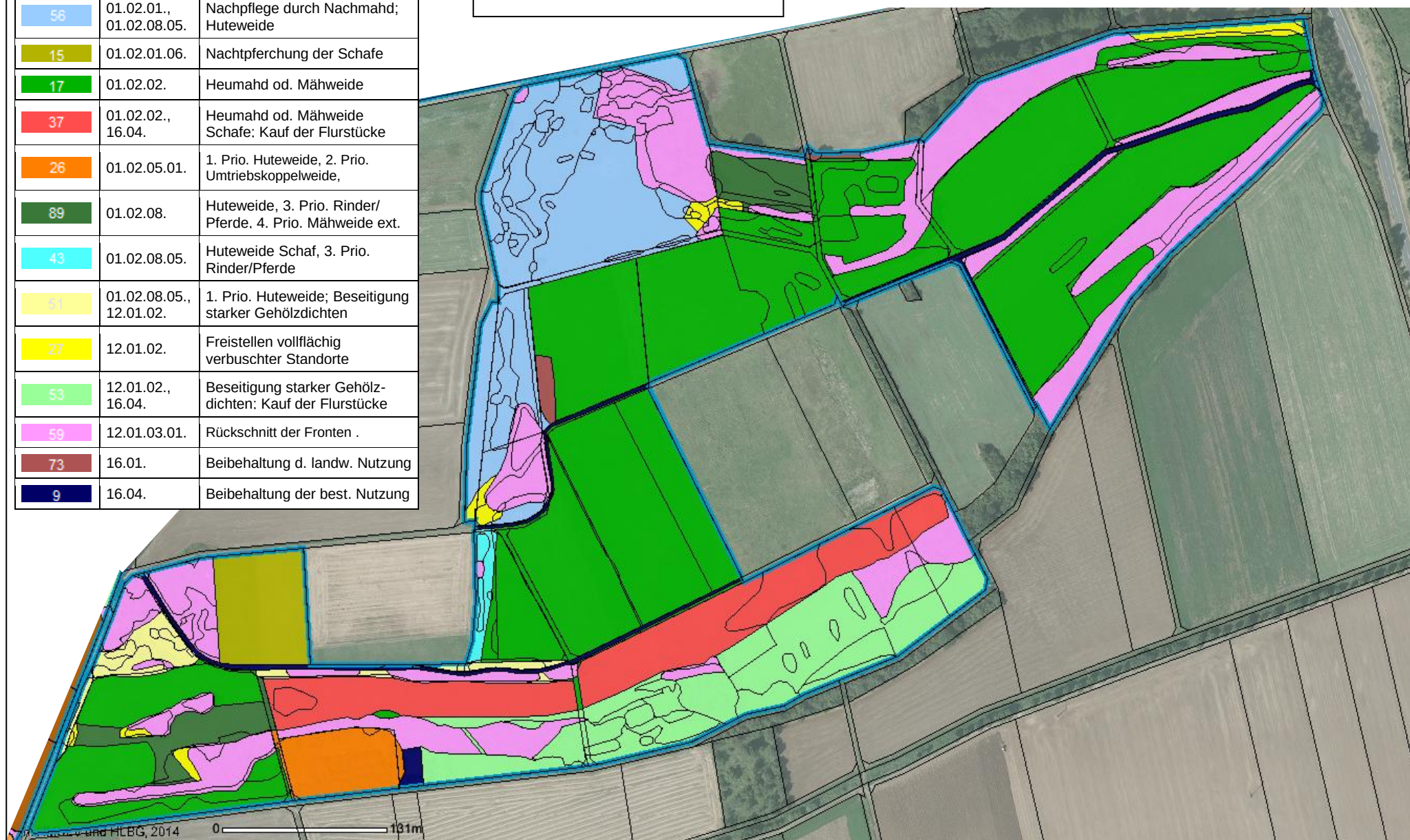
TG 11f Winke bei Bettenhausen



Farbdarstellung	Maßnahmen-codes	Kurzbezeichnung
31	01.02.01., 01.09., 01.02.08., 12.01.02.	Nachpflege durch Nachmahd; Huteweide; Beseitigung aufkommenden Initial-Gehölz- aufwuchses bzw. starker Gehölzdichten
17	01.02.02.	Heumahd od. Mähweide Schafe
89	01.02.08.	Huteweide Schaf, 3. Prio. Rinder/ Pferde, 4. Prio. Mähweide ext.
58	01.10.01.	Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung und Pflege der bestehenden Obstbäume
27	12.01.02.	Freistellen vollflächig verbuschter Standorte bzw. Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen
59	12.01.03.01.	Rückschnitt der Fronten .
73	16.01.	Beibehaltung der landw. Nutzung
9	16.04.	Beibehaltung der best. Nutzung

Farbdarstellung	Maßnahmen-codes	Kurzbezeichnung
56	01.02.01., 01.02.08.05.	Nachpflege durch Nachmahd; Huteweide
15	01.02.01.06.	Nachtpferchung der Schafe
17	01.02.02.	Heumahd od. Mähweide
37	01.02.02., 16.04.	Heumahd od. Mähweide Schafe; Kauf der Flurstücke
26	01.02.05.01.	1. Prio. Huteweide, 2. Prio. Umtriebskoppelweide,
89	01.02.08.	Huteweide, 3. Prio. Rinder/ Pferde, 4. Prio. Mähweide ext.
43	01.02.08.05.	Huteweide Schaf, 3. Prio. Rinder/Pferde
51	01.02.08.05., 12.01.02.	1. Prio. Huteweide; Beseitigung starker Gehölzdichten
27	12.01.02.	Freistellen vollflächig verbuschter Standorte
53	12.01.02., 16.04.	Beseitigung starker Gehölz- dichten; Kauf der Flurstücke
59	12.01.03.01.	Rückschnitt der Fronten .
73	16.01.	Beibehaltung d. landw. Nutzung
9	16.04.	Beibehaltung der best. Nutzung

TG 11g Grohberg bei Steinheim



8.4 Dauernutzungskonzepte in Hutungen und Magerrasen – Auszug aus dem LIFE-Projekt Masterplan 2014

1. Beweidungsorientierte Dauernutzungsformen in Hutungen und Magerrasen

Dauernutzung auf Magerrasen = DM

DM 1	Allgemeine Beweidungsflächen Schafe	
1.	Kurzcharakteristik:	Extensive vorzugsweise Schafbeweidung in mehreren Weidegängen
2.	Anwendungsfall:	Typische Hutungsflächen mit bewegtem Relief, Ameisenbulten, Felsblöcken, Einzelbüschen
3.	Lebensraumtypen / Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	LRT 6212 – Halbtrockenrasen + Potenzialflächen HB 06.110 – Extensive Frischweiden
4.	Nutzungsvarianten:	Angestrebte Nutzung und Alternativen:
	Zielnutzung	Huteschafbeweidung (GH/GS)
	Zielnutzung 2	Umtriebskoppelweide Schafe mit kurzen Umtriebszeiten (GU/GS)
	Vertretbare Alternative	Umtriebskoppelweide Rinder/Pferde in Wechselweide oder Mischbeweidung mit Schafen in kurzen Umtriebszeiten (GU/GR o. GP/GS)
	Vertretbare Alternative	Umtriebskoppelweide Rinder in kurzen Umtriebszeiten (GU/GR)
	Notlösung	Umtriebskoppelweide Pferde in kurzen Umtriebszeiten (GU/GP) und Weidepflege
	Notlösung	Pflegemahd (GM/NP)
5.	Erläuterungen:	Rahmenbedingungen der Beweidung:
	Weideintervalle:	3-6 Weidegänge, davon 1-3 Weidegänge im Frühjahr ab April bis Ende Juni
	Standzeiten (Koppelweide)	1-5 Tage pro Flächeneinheit, Standzeit mit Besatzstärke oder gekoppelter Fläche regulieren
	Sonstiges	Keine Düngung, keine Zufütterung auf den Flächen, bei großen Herden Nachtpferch außerhalb der Naturschutzflächen einrichten. Ziegen können in der Herde mitgeführt werden, kleinere Flächen können auch durch reine Ziegenherden beweidet werden. Ungeeignet sind Ziegen bei Streuobst und flechtenreichen Felsen.

DM 2	Allgemeine Beweidungsflächen Schafe, auch mahdfähig	
1.	Kurzcharakteristik:	Extensive vorzugsweise Schafbeweidung in mehreren Weidegängen
2.	Anwendungsfall:	Hutungsflächen mit geringem Relief, ohne Ameisenbulte, Felsblöcke, ggf. wenige Einzelbüsche
3.	Lebensraumtypen / Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	LRT 6212 – Halbtrockenrasen + Potenzialflächen
4.	Nutzungsvarianten:	Angestrebte Nutzung und Alternativen:
	Zielnutzung	Huteschafbeweidung (GH/GS)
	Zielnutzung 2	Umtriebskoppelweide Schafe mit kurzen Umtriebszeiten (GU/GS)
	Vertretbare Alternative	Umtriebskoppelweide Rinder/Pferde in Wechselweide oder Mischbeweidung mit Schafen in kurzen Umtriebszeiten (GU/GR o. GP/GS)
	Vertretbare Alternative	Umtriebskoppelweide Rinder in kurzen Umtriebszeiten (GU/GR)
	Vertretbare Alternative	Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (GÄ/GS)
	Vertretbare Alternative	Zweischürige Mahd (GM/GZ)
	Notlösung	Umtriebskoppelweide Pferde in kurzen Umtriebszeiten (GU/GR) und Weidepflege
5.	Erläuterungen:	Rahmenbedingungen der Beweidung:
	Weideintervalle:	3-6 Weidegänge, davon 1-3 Weidegänge im Frühjahr ab April bis Ende Juni
	Standzeiten (Koppelweide)	1-5 Tage pro Flächeneinheit, Standzeit mit Besatzstärke oder gekoppelter Fläche regulieren
	Mahdzeitpunkte	Heumahd 15.6., Zweite Mahd August-September
	Sonstiges	Keine Düngung, keine Zufütterung auf den Flächen, bei großen Herden Nachtpferch außerhalb der Naturschutzflächen einrichten. Ziegen können in der Herde mitgeführt werden, kleinere Flächen können auch durch reine Ziegenherden beweidet werden. Ungeeignet sind Ziegen bei Streuobst.

DM 3	Sensible Beweidungsflächen Schafe ohne Alternativen	
1.	Kurzcharakteristik:	Extensive Schafbeweidung in mehreren Weidegängen
2.	Anwendungsfall:	Typische Hutungsflächen mit bewegtem Relief, Ameisenbulten, Felsblöcken, Einzelbüschen
3.	Lebensraumtypen / Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	LRT 6212 – Halbtrockenrasen – besonders ausgeprägte Standorte (WST A) und mit sensiblen Arten (z.B. Orchideen) ausgestattete Flächen, inkl. LRT *6110, 8220, 8230 LRT 4030 – Europäische Heiden LRT *6230 – Borstgrasrasen LRT 6510 – nicht oder schwer mahdfähige Flächen
4.	Nutzungsvarianten:	Angestrebte Nutzung und Alternativen:
	Zielnutzung	Huteschafbeweidung (GH/GS)
	Vertretbare Alternative	Umtriebskoppelweide Schafe mit kurzen Umtriebszeiten (GU/GS)
	Notlösung	Pflegetmahd (GM/NP)
5.	Erläuterungen:	Rahmenbedingungen der Beweidung:
	Weideintervalle:	3-6 Weidegänge, davon 1-3 Weidegänge im Frühjahr ab April bis Ende Juni Sehr trockene Sonderstandorte: 2-3 Weidegänge, davon 1 Weidegang im Frühjahr
	Standzeiten (Koppelweide)	1-5 Tage pro Flächeneinheit, Standzeit mit Besatzstärke oder gekoppelter Fläche regulieren
	Sonstiges	Keine Düngung, keine Zufütterung auf den Flächen, bei großen Herden Nachtpferch außerhalb der Naturschutzflächen einrichten. Ziegen können in der Herde mitgeführt werden, kleinere Flächen können auch durch reine Ziegenherden beweidet werden. Ungeeignet sind Ziegen bei Streuobst und flechtenreichen Felsen.

DM 4	Beweidung in Steinbrüchen und Sonderflächen, Schwerpunkt Ziegen	
1.	Kurzcharakteristik:	Extensive Ziegenbeweidung in mehreren Weidegängen
2.	Anwendungsfall:	Hutungsflächen mit extrem bewegtem Relief, Steilhänge, Felswänden
3.	Lebensraumtypen / Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	LRT 8220, 8230 – Silikatfelsen , flächig + Potenzialflächen LRT 6212 – Halbtrockenrasen + Potenzialflächen LRT *6230 – Borstgrasrasen LRT 6510 – nicht oder schwer mahdfähige Flächen
4.	Nutzungsvarianten:	Angestrebte Nutzung und Alternativen:
	Zielnutzung	Umtriebskoppelweide Ziegen (GU/GI)
	Alternative bis Notlösung	Umtriebskoppelweide Schafe mit kurzen Umtriebszeiten (GU/GS)
	Notlösung	Pflegemahd (GM/NP)
5.	Erläuterungen:	Rahmenbedingungen der Beweidung:
	Weideintervalle:	2-4 Weidegänge, davon 1-2 Weidegänge im Frühjahr ab April bis Ende Juni
	Standzeiten (Koppelweide)	3-14 Tage pro Flächeneinheit, Standzeit mit Besatzstärke oder gekoppelter Fläche regulieren
	Sonstiges	Keine Düngung, keine Zufütterung auf den Flächen. Bei flechtenreichen Felsstandorten kürzere Standzeiten vorgeben. Schafbeweidung ist je nach Objekt Notlösung, bei nicht so absturzgefährdeten Flächen auch eine vertretbare Alternative

2. Mahdorientierte Dauernutzung im Wiesengrünland (LRT 6510)

DG = Dauernutzung auf Grünland

DG 1	Extensive Mahd oder Mähweide	
1.	Kurzcharakteristik:	Extensive vorzugsweise mehrschnittige Mahd oder Mähweide
2.	Anwendungsfall:	Ebene bis hängige Wiesenflächen mit geringem Kleinrelief, auch im Bereich von Streuobst
3.	Lebensraumtypen / Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	LRT 6510 – Flachland-Mähwiesen + Potenzialflächen
4.	Nutzungsvarianten:	Angestrebte Nutzung und Alternativen:
	Zielnutzung	Zweischürige Mahd (GM/GZ)
	Zielnutzung 2	Mähweide Schafe in kurzen Umtriebszeiten (GÄ/GH o. GU/GS)
	Vertretbare Alternative	Mähweide Rinder/Pferde in Wechselweide oder Mischbeweidung mit Schafen in kurzen Umtriebszeiten (GÄ/GU/GR o. GP/GS)
	Vertretbare Alternative	Mähweide Rinder in kurzen Umtriebszeiten (GÄ/GU/GR)
	Vertretbare Alternative	Huteschafbeweidung (GH/GS)
	Notlösung	Mähweide Pferde in kurzen Umtriebszeiten (GÄ/GU/GP)
	Notlösung	Umtriebskoppelweide Schafe mit kurzen Umtriebszeiten (GU/GS)
5.	Erläuterungen:	Rahmenbedingungen der Beweidung:
	Mahdzeitpunkte	Heumahd 15.6., Zweite Mahd August
	Weideintervalle:	Bei Huteschafbeweidung: 3-6 Weidegänge, davon 1-3 Weidegänge im Frühjahr ab April bis Ende Juni Bei Mähweide: 1-3 Weidegänge ab August bis 15. April (Vorweide)
	Standzeiten (Koppelweide)	2-7 Tage pro Flächeneinheit, Standzeit mit Besatzstärke oder gekoppelter Fläche regulieren
	Sonstiges	Keine Düngung, keine Zufütterung auf den Flächen, bei großen Herden Nachtpferch außerhalb der Naturschutzflächen einrichten. Ziegen können in der Herde mitgeführt werden. Ungeeignet sind Ziegen bei Streuobst.

3. Spezielle Dauernutzungsflächen im Rahmen der Schafbeweidung:

DG T	Dauergrünland Funktion Triftweg	
1.	Kurzcharakteristik:	Keine Ziel-LRTen LIFE+ Weidefläche oder Wiesenfläche mit Triftwegefunktion für Schafherde
2.	Anwendungsfall:	Teilgebiete mit umfangreichen Hutungsflächen, meist größere Hute- oder Koppelschafherde
3.	Nutzung:	<u>Huteschafherde:</u> Nutzung im Rahmen der Triftintervalle durch Beweidung, Sicherung der Offenhaltung durch Nachpflege, ggf entwickelbar als Magerrasen-LRT. <u>Koppelschafherde:</u> In Koppeln integrieren oder Mahdnutzung bzw Freihaltung durch Pflegemahd. Hier häufig auch entwickelbar als LRT 6510.

DG N	Dauernutzung Nachtpferchfläche	
1.	Kurzcharakteristik:	Nachtpferchung der Schafherde, Mahdnutzung zur Heugewinnung zur Nährstoffnutzung
2.	Anwendungsfall:	Teilgebiete mit umfangreichen Hutungsflächen, größere Hute- oder Koppelschafherde
3.	Nutzung:	In den Weideintervallen dient die Fläche der Unterbringung der Schafe nachts und dabei zum Abkoten. Die Fläche kann nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall gemäht werden und Heu gewonnen werden. Dies ist besser möglich, wenn die Nachtpferchfläche so groß dimensioniert wird, dass sie in zwei Nachtpferchflächen unterteilt wird. So kann eine Fläche länger ruhen, was die Heunutzung begünstigt und die Parasiten eindämmt. Wegen letzterem sind ggf. zeitweise ein Umbruch und eine Neubegrünung durchführbar.

4. Besondere Dauerpflegebereiche in den Teilgebieten:

DG S	Dauerpflege Säume	
1.	Kurzcharakteristik:	Jährliche Mahd im Mai oder September
2.	Anwendungsfall:	Säume und Raine an Wiesenflächen, Gräben und Böschungen
3.	Lebensraumtypen / Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	Säume an LRT 6510 – Flachland-Mähwiesen Sonstige artenwichtige Säume in den TG
4.	Nutzungsvarianten:	Angestrebte Nutzung und Alternativen:
	Zielnutzung	Einschürige Mahd (GM/GE) mit Zeitvorgabe
	Vertretbare Alternative	Triftweide Schafe in Hutehaltung (GH/GS)
	Vertretbare Alternative	Mulchmahd mit Sammelmulcher
	Notlösung	Mulchmahd ohne Beräumung
5.	Erläuterungen:	Rahmenbedingungen der Beweidung:
	Mahdzeitpunkte	Mahd im Mai oder September
	Weideintervalle:	Bei Huteschafbeweidung: 1-2 Weidegänge im Frühjahr bis Ende April und/oder ab Mitte September im Rahmen der Schaftrift in die Beweidung einbeziehen.
	Sonstiges	Keine Düngung auf den Flächen.

D HE	Dauerpflege Hecken und Gehölze	
1.	Kurzcharakteristik:	Rückschnitt von Heckenfronten, ggf. abschnittsweises „Auf Stock setzen“
2.	Anwendungsfall:	Lineare und flächige Heckenstrukturen und Feldgehölze in und angrenzend an Weideflächen oder Mähflächen. Insbesondere im Falle der Koppelweide entsteht sonst ein Verlust an LRT-Fläche durch schleichende Heckenverbreiterung.
3.	Biotoptypen (HB) im Projektgebiet:	HB 02.100 – Gehölze frischer bis trockener Standorte
4.	Pflegehinweise:	Rückschnitt der Fronten per Hand oder mit Heckenschneidwerk an Traktor in Senkrechtstellung Zum Erhalt dichter Heckenstadien, die vielen hochwertigeren Vogelarten als Brutlebensraum dienen, empfiehlt sich ein „Auf Stock setzen“ von Teilabschnitten, die sich bewußt wieder verjüngen sollen (keine Nachpflege). Dickere Heckenstämme können zur Strukturanreicherung etwas höher abgeschnitten werden. Ältere Bäume Höhlen-, Obst-, und Huteebäume sind dabei zu erhalten. Sorgfältige Aufnahme und Entfernung des Schnittgutes von der Fläche (LRT!). Wenn möglich Zuführung einer (thermischen) Biomasseverwertung
	Pflegeintervalle:	Heckenfronten: alle 5-10 Jahre je nach Dynamik Auf Stock setzen: alle 10-20 Jahre pro Heckenfläche
	Sonstiges	Maschineneinsatz unter Schonung der Hutungsstrukturen